



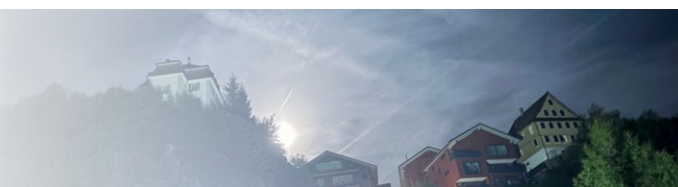
Voranschlag 2026

Finanzplan 2027–2029

Berichte und Anträge zu den Traktanden

Gemeindeversammlung

11. Dezember 2025, 20.00 Uhr, MZA Eggeli



Gemeinde**Sattel**



Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
Einladung zur Gemeindeversammlung – Traktanden	1
3 Abrechnung Ausgabenbewilligung Wasserleitungsverlegung Postmatt/Kronenmatt	2
3.1 Bericht und Antrag Gemeinderat	2
3.2 Bericht / Antrag der Rechnungsprüfungskommission	3
4 Voranschlag und Steuerfuss 2026 – Finanzplan 2027-2029	4
4.1 Bericht und Antrag Gemeinderat	4
4.2 Bericht / Antrag der Rechnungsprüfungskommission	5
4.3 Gesamtübersicht 2026-2029	6
4.4 Wesentliche Abweichungen Voranschlag 2026	6
4.5 Erfolgsrechnung 2026-2029	9
4.5.1 Gestufter Erfolgsausweis	9
4.5.2 Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen	10
4.5.3 Erfolgsrechnung	11
4.6 Investitionsrechnung 2026-2029	23
4.6.1 Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen	23
4.6.2 Investitionsrechnung	24
4.6.3 Erläuterungen Investitionsrechnung 2026-2029	26
4.7 Kennzahlen 2026-2029	28
5 Erlass Konzessionsreglement für Wasserversorgungen	29
5.1 Bericht und Antrag Gemeinderat	29
6 Einbürgerungen Lauren Bodenkamp und Teije Bodenkamp	35
Leitbild «Sattel 2030» – Jahresziele 2026	37
Steuern, Gebühren, Abgaben 2026 (Zusammenstellung)	40

Titelbilder

(grosses Bild)

Blick vom Feldmoos (Acher/Vilztür) über die Schlagstrasse zur Postmatt/Kronenmatt mit den neuen Überbauungen am linken Bildrand bis zur Bild Mitte. Rechts, leicht hinter den Ästen versteckt, hell angeleuchtet die Pfarrkirche.

(kleines Bild)

Blick vom «Schlössli» hinauf zur Adleregg, ganz links hell angeleuchtet der Kirchturm.

Einladung zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 11. Dezember 2025, 20.00 Uhr in der MZA Eggeli

TRAKTANDEN

1. Begrüssung und Eröffnung durch die Gemeindepräsidentin
2. Wahl von drei Stimmentzählerinnen/Stimmentzählern
3. Abrechnung Ausgabenbewilligung Wasserleitungsverlegung Postmatt/Kronenmatt
4. Voranschlag 2026 inkl. Steuerfuss 2026
5. Erlass Konzessionsreglement für Wasserversorgungen
6. Einbürgerungen Lauren Bodenkamp und Teije Bodenkamp

Abstimmungen:

Über die Traktanden 3 und 4 sowie 6 wird an der Gemeindeversammlung abschliessend entschieden. Traktandum 5 wird nach der Vorberatung an der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung vom 8. März 2026 überwiesen.

Der Gemeinderat lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner von Sattel herzlich zur Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 ein.

13. Oktober 2025

Gemeinderat Sattel

Stimmrecht

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (GOG; SRSZ 152.100)).

An den Abstimmungen und Beratungen teilnehmen dürfen allerdings nur die in Sattel Stimmberechtigten (§ 25 Abs. 1 GOG). Gemäss § 26 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV; SRSZ 100.100) sind alle in der Gemeinde Sattel wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger stimm- und wahlberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind sowie sich mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeinde Sattel korrekt angemeldet haben.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Wahl- und Abstimmungsergebnisse der Gemeindeversammlung sind gemäss § 94 Abs. 1 GOG innert zehn Tagen seit dem Wahl- und Abstimmungstag beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz einzureichen. Dies gilt ebenfalls für Beschwerden betreffend Verletzung des Stimmrechts und Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung der Abstimmungen (§ 53b des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 (WAG; SRSZ 120.100)).

Abrechnung Ausgabenbewilligung Wasserleitungsverlegung Postmatt/Kronenmatt

A. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgendes zu beschliessen:

1. *Die Bauabrechnung für die Verlegung der Hauptwasserleitungen der Wasserversorgung Sattel im Gebiet Postmatt/Kronenmatt, mit einem Gesamtaufwand von Fr. 301 904.60, wird genehmigt.*

3.1 Bericht und Antrag Gemeinderat

3.1.1 Ausgangslage

Als Folge der regen Bautätigkeit in der Postmatt, Dorfstrasse und Kronenmatt sah sich die Wasserversorgung Sattel auf verschiedenen Parzellen mit einer Leitungsverschiebung konfrontiert. Anstelle eines „Flickentepichs“ plädierten die Wasserversorgung und der Gemeinderat dafür, die Hauptwasserleitung im betreffenden Gebiet mit neuer Linienführung zu verlegen. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Sattel genehmigten am 18. Juni 2023 mit 557 Ja- zu 131 Nein-Stimmen eine Ausgabenbewilligung über Fr. 310 000.- für die Verlegung der Hauptwasserleitung der Wasserversorgung Sattel im Gebiet Postmatt/Kronenmatt.

3.1.2 Arbeitsbericht

Anfangs Juli 2023 konnte in der Postmatt planmässig mit den Ausführungsarbeiten zur Verlegung der Wasserleitung im Zentrum begonnen werden. Die Strassenunterquerung der Hauptstrasse H8 (Schlagstrasse) mit einem 14 Meter langen Stahlrohr, zwei Meter unter der Erde hindurch, erfolgte mittels Pressvortrieb und benötigte entsprechende Vorbereitungen. Im September 2023 konnten die Wasserleitung und einige Werkleitungen durch das Stahlrohr eingezogen werden. Die weiteren Leitungsarbeiten in diesem Bereich mussten dann aufgrund der Bautätigkeit an der Schlagstrasse 68, vorübergehend gestoppt werden. Zwischenzeitlich war an der Dorfstrasse 12 und 14 eine gemeinsame Tiefgarage bewilligt worden, weshalb der Leitungsersatz zusätzlich erweitert werden musste. Trotz vieler Erschwernisse (Werkleitungsführung, Baustellenverkehr) konnten Synergien für einen kosteneffizienten Leitungsbau im Bereich der Dorfstrasse genutzt werden. Im März 2024 wurde im Gebiet Kronenmatt mit den Aushubarbeiten begonnen, weshalb auch die Leitungsarbeiten etappenweise wieder aufgenommen werden konnten. Sämtliche Arbeiten der Hauptwasserverlegung wurden im Herbst 2024 beendet.



3.1.3 Kostenübersicht inkl. Erläuterungen

	Ausgabenbewilligung	Bauabrechnung	Mehr-/Minderkosten
Leitungsbau (DN 200/100)	126'690.00	190'649.40	63'959.40
Tiefbau (Graben weich/hart)	74'400.00	58'457.10	-15'942.90
Spezialtiefbau (Bohrvortrieb)	30'000.00	23'198.20	-6'801.80
Signalkabel	9'360.00	12'516.40	3'156.40
Knoten	10'000.00	7'553.55	-2'446.40
Reserve	35'000.00	9'529.95	-25'470.05
<i>Mehrwertsteuer</i>	<i>21'979.65</i>	<i>*0.00</i>	<i>-21'979.65</i>
Total	307'429.65	301'904.60	-5'525.05
Ausgabenbewilligung	310'000.00		
Minderkosten			-8'095.40

* Mehrwertsteuer konnte bei der Eidg. Steuerverwaltung zurückgefordert werden.

Bei der Kalkulation des Leitungsbau wurde der Aufwand mit der grossen Rohrdimension zu wenig berücksichtigt. Die tatsächlichen Kosten fielen deshalb gegenüber den budgetierten Kosten über 30% höher aus. Weitere Mehrkosten fielen unter anderem beim Leitungsbau an, weil über 60 m mehr Leitungen verbaut sowie ein zusätzlicher Hydrant aufgestellt werden mussten. Auslöser waren drei Projektanpassungen seitens der fünf Baufelder in der Postmatt, die umfahren werden mussten.

Beim Tiefbau konnten zusammen mit den diversen Baustellen im Gebiet Synergien genutzt werden. Die Grundeigentümer trugen die Kosten für den Leitungsbau für ihre Hausanschlüsse. Durch das Aufteilen von Bereitstellungskosten konnten die Kosten für die Gemeinde tiefer gehalten werden.

Die Kosten für das Signalkabel fielen etwas höher aus. Dies weil statt des offerierten Kupferkabels ein Lichtwellenkabel verlegt wurde. Damit konnte mit verhältnismässig wenig Aufwand für die Zukunft ein Mehrwert bzw. eine Erleichterung geschaffen werden.

Dank der einkalkulierten Reserve und weiterer leichter Kosteneinsparungen, konnte im Zusammenhang mit der Verlegung der Hauptwasserleitungen der Wasserversorgung Sattel im Gebiet Postmatt/Kronenmatt eine Kostenüberschreitung aufgefangen werden. Das gesamte Projekt ist für die Wasserversorgung Sattel ein grosser Mehrwert und kann innerhalb der Ausgabenbewilligung abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Annahme der vorliegenden Bauabrechnung zur Wasserleitungsverlegung Postmatt/Kronenmatt.

3.2 Bericht / Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG; SRSZ 153.100) die Abrechnung zur Ausgabenbewilligung „Wasserleitungsverlegung Postmatt/Kronenmatt“ geprüft.

Die Prüfung erfolgte stichprobenartig und beinhaltete zudem die Beurteilung der relevanten Rechnungslegungsgrundsätze. Die RPK ist überzeugt, dass die durchgeführte Prüfung eine solide Basis für ihr Urteil darstellt. Die Abschlussrechnung beläuft sich zwar auf weniger als Fr. 310 000.-, dies jedoch nur aufgrund der budgetierten Mehrwertsteuer, welche als Vorsteuer zurückgefordert werden konnte.

Gemäss Prüfung entspricht die Abrechnung der Ausgabenbewilligung den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt, die vorliegende Bauabrechnung zu genehmigen.

Sattel, 13. Oktober 2025

Die Rechnungsprüfungskommission:
Daniel Eichenberger (Präsident), Marco Suter,
Patrick Baumann, Heinz Schnüriger

Voranschlag und Steuerfuss 2026 – Finanzplan 2027-2029

Hinweis zur Darstellung des Voranschlages (Erfolgsrechnung):

*Der Voranschlag der Erfolgsrechnung 2026 wird gemäss § 48 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG; SRSZ 153.100) in der ordentlichen Darstellung (zweistellige Sachgruppen) dargestellt und gedruckt. **Online (www.sattel.ch) ist der detaillierte Voranschlag 2026 verfügbar.***

A. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgendes zu beschliessen:

1. *Der vorliegende Voranschlag 2026 der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 176 146.- wird genehmigt.*
2. *Der vorliegende Voranschlag 2026 der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von 1.7875 Mio. Franken wird genehmigt.*
3. *Der Steuerfuss der Gemeinde für das Jahr 2026 wird auf 120% einer Einheit festgesetzt (wie bisher).*
4. *Der Finanzplan 2027-2029 wird zur Kenntnis genommen.*

4.1 Bericht und Antrag Gemeinderat

B. Vorwort der Säckelmeisterin

Grüezi Sattel

4.1.1 Finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten

Die Schweizer Wirtschaft ist 2025 moderat am Wachsen. Das Bruttoinlandprodukt stieg um etwa 1.3 bis 1.5 Prozent. Trotz globaler Unsicherheit bleibt der Arbeitsmarkt stabil, wobei ein Fachkräftemangel zunehmend spürbar ist. Chancen ergeben sich durch Investitionen in erneuerbare Energie, Digitalisierung und den Tourismus. Insgesamt zeigt sich die Konjunktur robust, aber vorsichtig.

4.1.2 Kommentar zur finanziellen Entwicklung

Der Gemeinderat hat den Voranschlag für das Jahr 2026 mit grosser Sorgfalt und Weitsicht erarbeitet. Das im HRM2 umfassend dargestellte Haushaltsgleichgewicht diene als Zielvorgabe. Mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 176 146.- liegen wir im Gleichgewicht. Die Gemeinde wächst und mit ihr das Budgetvolumen. Für das Jahr 2026 sind bedeutende Investitionen von fast 1.8 Mio. Franken vorgesehen: Der Start des Neubaus von sechs Alterswohnungen, eine weitere Etappe zur Sanierung der Dorfstrasse, die Vorarbeiten zur Schaffung von neuen Pflegeplätzen sowie der Kauf des neuen Feuerwehr-Pionierfahrzeugs stehen an. Es wird auch an der Schulhausplanung sowie an einem Neubau Wohnhaus Brunnern gearbeitet. Verschiedenes zur Wohnsituation von Schutz- und Asylsuchenden wird geprüft. Auch nicht zu vergessen ist die Raumplanung, welche sehr zeitintensiv ist und immer wieder die Köpfe rauchen lässt.

4.1.3 Wesentliche Risiken

Die Welt bleibt in Bewegung und das spüren wir auch bei uns. Die USA wollen die Zölle bei unserer Pharmaindustrie massiv erhöhen, was bedeuten könnte, dass für die Schweiz die Medikamentenpreise steigen. Besonders die stetig steigenden Krankenkassenprämien belasten viele Haushalte stark. Die Wohnungssuche für Schutz- und Asylsuchende gestaltet sich zunehmend schwierig.

Der Gemeinderat beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und handelt vorausschauend. Wir setzen auf Solidarität und pragmatische Lösungen. Gemeinsam sorgen wir dafür, dass Sattel ein lebenswerter Ort für alle bleibt.

Ihre Säckelmeisterin Ida Rogenmoser

C. Gesamtbeurteilung des Gemeinderates

Bei einem Gesamtaufwand von Fr. 10 504 800.- und einem Gesamtertrag von Fr. 10 328 654.- sieht der Voranschlag 2026 der Gemeinde Sattel einen Aufwandüberschuss von Fr. 176 146.- vor. Dies bei einer Beibehaltung des Steuerfusses von 120% einer Einheit. Die Nettoinvestitionen betragen 1.7875 Mio. Franken. Mit der neuen Immobilienstrategie des Gemeinderates bleiben die Nettoinvestitionen auch in den nächsten Jahren eher hoch.

Dank den guten Rechnungsabschlüssen der letzten Jahre konnte die Gemeinde ein solides Eigenkapital anhäufen. Auch die kommenden Jahre dürften trotz der Steuersenkung 2025 gemäss Finanzplänen positiv bzw. mit einem kleinen Aufwandüberschuss ausfallen. Dies einerseits wegen des gleichbleibenden Zuflusses aus dem innerkantonalen Finanzausgleich, andererseits aber auch wegen der weiterhin guten Budgetdisziplin. Damit können die geplanten Investitionen gut aufgefangen werden.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Annahme des Voranschlages 2026 für die Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses auf 120% einer Einheit.

4.2 Bericht / Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) beurteilt gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018 (FHG-BG; SRSZ 153.100) den Voranschlag 2026 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) als Bestandteil des Finanzplanes 2026-2029 inklusive Steuerfuss für das Voranschlagsjahr.

Für den Voranschlag ist der Gemeinderat verantwortlich, während die Aufgabe der RPK darin besteht, diesen zu prüfen.

Gemäss Beurteilung der RPK entsprechen der Voranschlag sowie der Finanzplan den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde wird als vertretbar erachtet.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Beibehaltung des Steuerfusses von 120% einer Einheit steht die RPK positiv gegenüber, zumal eine Ausgeglichenheit der Ergebnisse nach heutigem Stand erreicht werden kann und genügend Eigenkapital vorhanden ist.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten, den vorliegenden Voranschlag 2026 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 176 146.- inklusive einem Steuerfuss von 120% einer Einheit sowie Nettoinvestitionen von 1.7875 Mio. Franken zu genehmigen.

Sattel, 21. Oktober 2025

Die Rechnungsprüfungskommission:
*Daniel Eichenberger (Präsident), Marco Suter,
Patrick Baumann, Heinz Schnüriger*

4.3 Gesamtübersicht 2026-2029

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
ERFOLGSRECHNUNG						
Total Betrieblicher Aufwand	8'140'540	9'439'500	10'226'300	10'316'950	9'991'300	10'271'150
Total Betrieblicher Ertrag	-8'620'387	-9'252'013	-9'975'054	-9'984'554	-9'990'754	-9'999'554
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-479'847	187'487	251'246	332'396	546	271'596
Finanzaufwand	138'697	253'800	278'500	209'000	228'000	233'000
Finanzertrag	-379'044	-339'100	-353'600	-329'700	-329'700	-329'700
Ergebnis aus Finanzierung	-240'347	-85'300	-75'100	-120'700	-101'700	-96'700
Operatives Ergebnis	-720'194	102'187	176'146	211'696	-101'154	174'896
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-720'194	102'187	176'146	211'696	-101'154	174'896
Total Aufwand	8'279'237	9'693'300	10'504'800	10'525'950	10'219'300	10'504'150
Total Ertrag	-8'999'431	-9'591'113	-10'328'654	-10'314'254	-10'320'454	-10'329'254
INVESTITIONSRECHNUNG						
Total Investitionsausgaben	621'879	4'715'000	1'970'000	4'655'000	9'660'000	8'195'000
Total Investitionseinnahmen	-497'265	-130'000	-182'500	-371'500	-452'000	-210'500
Nettoinvestitionen	124'614	4'585'000	1'787'500	4'283'500	9'208'000	7'984'500
" + ": Aufwand, Defizit, Verschlechterung "- ": Ertrag, Überschuss, Verbesserung Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen						

4.4 Wesentliche Abweichungen Voranschlag 2026

KST Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Abweichung	Erläuterung zur Abweichung (wesentliche Ursache)
0221 30	Bauverwaltung Personalaufwand	110'100	137'400	27'300	Die Pensenverteilung der Mitarbeiter der Verwaltung und des Werkdienstes auf die einzelnen Kostenstellen wurde vereinheitlicht und vereinfacht.
1500 31	Feuerwehr Sach- und übriger Betriebsaufwand	111'500	189'100	77'600	Höherer Aufwand infolge Ersatz Luftheizapparate und Ersatz diverser Schläuche und Schlauchwagen.

KST Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Abweichung	Erläuterung zur Abweichung (wesentliche Ursache)
1610	Militärische Verteidigung				
30	Personalaufwand	77'800	1'000	-76'800	Die Pensenverteilung der Mitarbeiter der Verwaltung und des Werkdienstes auf die einzelnen Kostenstellen wurde vereinheitlicht und vereinfacht.
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	36'600	61'500	24'900	Höherer Aufwand infolge Unterhaltsarbeiten Lüftung und Anschaffung neuer Wassertank.
2140	Musikschulen				
30	Personalaufwand	180'300	275'900	95'600	Höhere Lohnkosten aufgrund des neuen Musikschulgesetzes.
46	Transferertrag		-75'000	75'000	Kantonsbeitrag aufgrund des neuen Musikschulgesetzes.
3410	Sport				
30	Personalaufwand	29'600	2'750	-26'850	Die Pensenverteilung der Mitarbeiter der Verwaltung und des Werkdienstes auf die einzelnen Kostenstellen wurde vereinheitlicht und vereinfacht.
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	96'000	116'750	20'750	Höherer Aufwand aufgrund Ersatz WC-Container.
4121	Kranken-, Alters- und Pflegeheime				
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	20'000	90'000	70'000	Höherer Aufwand aufgrund Vorarbeiten der ValeCura für die Schaffung von Pflegeplätzen.
4210	Ambulante Krankenpflege				
36	Transferaufwand	294'000	314'000	20'000	Höhere Beiträge an die Spitex und andere, auch ausserkantonale, Leistungserbringer.
5350	Leistungen an das Alter				
30	Personalaufwand		45'900	45'900	Betrieb einer "Fachstelle Alter" für die Gemeinden Sattel, Rothenthurm und Steinerberg.
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'000	18'500	15'500	Einrichten der "Fachstelle Alter".
46	Transferertrag		-34'000	34'000	Beteiligung der Gemeinden Rothenthurm und Steinerberg an die "Fachstelle Alter".
5430	Alimentenbevorsch. + -inkasso				
36	Transferaufwand	33'500	72'000	38'500	Höherer Aufwand aufgrund neuer, bereits bekannter Fälle.
5440	Jugendschutz				
36	Transferaufwand	3'000	52'500	49'500	Höherer Aufwand aufgrund neuer, bereits bekannter Fälle.
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe				
36	Transferaufwand	183'000	215'000	32'000	Höhere Kosten infolge mehr zu unterstützenden Personen.
5730	Asylwesen				
30	Personalaufwand	45'400	10'500	-34'900	Die Pensenverteilung der Mitarbeiter der Verwaltung und des Werkdienstes auf die einzelnen Kostenstellen wurde vereinheitlicht und vereinfacht.

KST Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Abweichung	Erläuterung zur Abweichung (wesentliche Ursache)
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	366'000	412'000	46'000	Höherer Aufwand infolge mehr zu unterstützenden Personen und steigenden Kosten.
36	Transferaufwand	180'000	240'000	60'000	Höherer Aufwand infolge mehr zu unterstützenden Personen.
46	Transferertrag	-310'000	-350'000	40'000	Höhere Bundesbeiträge aufgrund mehr zu unterstützenden Personen.
5790	Fürsorge, n.a.g.				
30	Personalaufwand	62'800	111'300	48'500	Die Pensenverteilung der Mitarbeiter der Verwaltung und des Werkdienstes auf die einzelnen Kostenstellen wurde vereinheitlicht und vereinfacht.
6150	Gemeinde-/Bezirksstrassen				
30	Personalaufwand	60'400	163'700	103'300	Die Pensenverteilung der Mitarbeiter der Verwaltung und des Werkdienstes auf die einzelnen Kostenstellen wurde vereinheitlicht und vereinfacht.
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	141'700	200'750	59'050	Erstellung einer Fussgängerführung beim Zentrumsplatz.
6330	Sonstige Transportsysteme				
36	Transferaufwand		21'000	21'000	Beitrag Standortgemeinde an SHAG für zwei Jahre (Saison 2025/26 und 2026/27), dafür verbilligte Jahreskarten für Einwohner.
7300	Abfallwirtschaft				
42	Entgelte	-81'500	-111'150	29'650	Höhere Einnahmen aufgrund Erhöhung der Kehrichtgrundgebühr.
7710	Friedhof und Bestattung				
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	5'000	135'000	130'000	Vollständige Abschreibung des Friedhofs (Bereinigung Altlast aus Wechsel von HRM1 zu HRM2).
7900	Raumordnung				
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	120'300	140'800	20'500	Mehr Aufwand bezüglich Schutzzonen, Gewässerräume und Zonenplanung.
9100	Steuern				
40	Fiskalertrag	-2'861'000	-3'229'000	368'000	Höhere Steuererträge u.a. dank steigender Einwohnerzahl und neuem Wohnraum.
9500	Ertragsanteile, ohne Zweckbindung				
46	Transferertrag		-81'477	81'477	Verteilung der Einnahmen aus Grundstückgewinnsteuern (Auszahlung in 5 Jahrestanchen).
9630	Liegenschaft Brunnen				
34	Finanzaufwand	41'000	83'000	42'000	Höherer Aufwand infolge Anschaffung einer neuen Anbindeeinrichtung sowie der Planung eines Neubaus.

4.5 Erfolgsrechnung 2026-2029

4.5.1 Gestufter Erfolgsausweis

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
30 Personalaufwand	3'582'595	4'075'150	4'409'900	4'543'900	4'694'900	4'851'900
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'034'460	2'870'100	2'922'150	2'840'100	2'331'450	2'357'000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	202'400	268'000	362'000	254'000	254'000	254'000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	1'993'035	2'166'800	2'476'800	2'525'000	2'571'400	2'633'500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	144'290	184'900	166'700	171'700	176'700	181'700
90 Abschluss Spezialfinanzierung und Fortsetzung	183'759	-125'450	-111'250	-17'750	-37'150	-6'950
Total Betrieblicher Aufwand	8'140'540	9'439'500	10'226'300	10'316'950	9'991'300	10'271'150
40 Fiskalertrag	-3'790'778	-2'906'000	-3'274'000	-3'274'000	-3'274'000	-3'274'000
41 Regalien und Konzessionen	-78'103	-88'000	-79'000	-79'000	-79'000	-79'000
42 Entgelte	-1'338'942	-1'227'100	-1'254'650	-1'256'150	-1'253'350	-1'254'150
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spf	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	-3'268'274	-4'846'013	-5'200'704	-5'203'704	-5'207'704	-5'210'704
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	-144'290	-184'900	-166'700	-171'700	-176'700	-181'700
Total Betrieblicher Ertrag	-8'620'387	-9'252'013	-9'975'054	-9'984'554	-9'990'754	-9'999'554
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-479'847	187'487	251'246	332'396	546	271'596
34 Finanzaufwand	138'697	253'800	278'500	209'000	228'000	233'000
44 Finanzertrag	-379'044	-339'100	-353'600	-329'700	-329'700	-329'700
Ergebnis aus Finanzierung	-240'347	-85'300	-75'100	-120'700	-101'700	-96'700
Operatives Ergebnis	-720'194	102'187	176'146	211'696	-101'154	174'896
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-720'194	102'187	176'146	211'696	-101'154	174'896
Total Aufwand	8'279'237	9'693'300	10'504'800	10'525'950	10'219'300	10'504'150
Total Ertrag	-8'999'431	-9'591'113	-10'328'654	-10'314'254	-10'320'454	-10'329'254

" + ": Aufwand, Defizit, Verschlechterung "-": Ertrag, Überschuss, Verbesserung

4.5.2 Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	856'818	1'104'700	1'023'600	1'037'200	1'029'100	1'029'900
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	163'102	268'000	199'700	194'850	135'350	137'550
2 BILDUNG	2'756'503	2'755'150	2'898'350	3'134'150	3'113'650	3'265'150
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	120'447	193'350	152'850	157'350	91'750	128'750
4 GESUNDHEIT	768'658	922'900	1'098'200	1'114'400	1'079'600	1'139'800
5 SOZIALE SICHERHEIT	485'537	656'400	897'300	852'200	866'200	888'200
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	350'970	452'950	643'650	622'450	575'750	581'050
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	159'845	239'450	347'700	221'700	112'850	106'700
8 VOLKSWIRTSCHAFT	-61'069	-75'100	-73'750	-59'750	-59'450	-59'250
9 FINANZEN UND STEUERN	-6'321'004	-6'415'613	-7'011'454	-7'062'854	-7'045'954	-7'042'954
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)	-720'194	102'187	176'146	211'696	-101'154	174'896

4.5.3 Erfolgsrechnung

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	856'818	1'104'700	1'023'600	1'037'200	1'029'100	1'029'900
01	Legislative und Exekutive	124'168	181'100	150'750	153'950	163'250	153'950
0110	Legislative	19'729	22'800	22'300	22'300	22'300	22'300
30	Personalaufwand	6'380	7'300	7'800	7'800	7'800	7'800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	13'350	15'500	14'500	14'500	14'500	14'500
0120	Exekutive	104'439	158'300	128'450	131'650	140'950	131'650
30	Personalaufwand	99'731	128'100	120'400	121'400	120'400	121'400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'708	30'200	8'050	10'250	20'550	10'250
02	Allgemeine Dienste	732'650	923'600	872'850	883'250	865'850	875'950
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	105'980	147'400	133'200	150'200	139'200	142'200
30	Personalaufwand	132'387	139'400	144'900	147'900	150'900	153'900
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	21'604	37'000	22'300	36'300	22'300	22'300
42	Entgelte	-21'283	-4'000	-7'000	-7'000	-7'000	-7'000
44	Finanzertrag	-130					
46	Transferertrag	-24'598	-23'000	-25'000	-25'000	-25'000	-25'000
49	Interne Verrechnungen	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
0220	Allgemeine Dienste, übrige	419'273	510'700	473'450	462'450	467'450	472'450
30	Personalaufwand	258'108	279'200	284'400	290'400	295'400	300'400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	193'701	264'500	220'050	203'050	203'050	203'050
36	Transferaufwand		1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
42	Entgelte	-30'436	-32'000	-32'000	-32'000	-32'000	-32'000
44	Finanzertrag	-2'100	-2'000				
0221	Bauverwaltung	76'054	98'500	123'300	126'300	129'300	132'300
30	Personalaufwand	101'173	110'100	137'400	140'400	143'400	146'400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	37'211	48'400	45'900	45'900	45'900	45'900
42	Entgelte	-62'330	-60'000	-60'000	-60'000	-60'000	-60'000
0290	Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	131'342	167'000	142'900	144'300	129'900	129'000
30	Personalaufwand	7'383	8'700	8'900	8'900	8'900	8'900
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	40'989	72'000	49'100	50'100	34'000	32'000
33	Abschreibungen Verwaltungsverm.	78'421	79'000	79'000	79'000	79'000	79'000
39	Interne Verrechnungen	6'200	9'300	7'900	8'300	8'700	9'100
42	Entgelte	-1'201	-2'000	-2'000	-2'000	-700	
44	Finanzertrag	-450					

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
1	ÖFF. ORDNUNG UND SICHERHEIT	163'102	268'000	199'700	194'850	135'350	137'550
12	Rechtsprechung	3'506	2'950	2'950	2'450	2'450	2'450
1200	Rechtsprechung	3'506	2'950	2'950	2'450	2'450	2'450
30	Personalaufwand	3'528	3'950	4'450	3'950	3'950	3'950
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	278	1'500	1'000	1'000	1'000	1'000
42	Entgelte	-300	-2'500	-2'500	-2'500	-2'500	-2'500
14	Allgemeines Rechtswesen	104'897	113'600	118'350	123'550	122'550	124'650
1400	Allgemeines Rechtswesen	84'461	90'800	94'900	96'900	98'900	100'900
30	Personalaufwand	85'194	94'500	96'300	98'300	100'300	102'300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'653	10'800	9'100	9'100	9'100	9'100
36	Transferaufwand	10'155	14'000	13'000	13'000	13'000	13'000
42	Entgelte	-18'541	-28'500	-23'500	-23'500	-23'500	-23'500
1403	Betreibungswesen	11'748	11'000	12'000	12'000	12'000	12'000
36	Transferaufwand	11'748	11'000	12'000	12'000	12'000	12'000
1405	Zivilstandsamt	5'993	6'500	7'000	7'200	7'200	7'300
36	Transferaufwand	5'993	6'500	7'000	7'200	7'200	7'300
1406	Markt-/Wirtschaftswesen	2'696	5'300	4'450	7'450	4'450	4'450
30	Personalaufwand	2'927	5'050	3'950	3'950	3'950	3'950
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	10'164	11'250	11'100	14'100	11'100	11'100
41	Regalien und Konzessionen	-2'703	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000
42	Entgelte	-7'693	-8'000	-7'600	-7'600	-7'600	-7'600
15	Feuerwehr						
1500	Feuerwehr						
30	Personalaufwand	54'526	64'600	71'500	71'500	71'500	71'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	81'231	111'500	189'100	134'500	130'500	125'500
33	Abschreibungen Verwaltungsverm.	33'750	40'000	41'000	55'000	55'000	55'000
34	Finanzaufwand	784	600	1'000	1'000	1'000	1'000
36	Transferaufwand	4'300	4'300	4'300	4'300	4'300	4'300
39	Interne Verrechnungen	34'430	36'200	36'300	36'400	36'600	36'700
42	Entgelte	-246'603	-240'000	-243'000	-243'000	-243'000	-243'000
44	Finanzertrag	-1'367	-200	-200	-200	-200	-200
46	Transferertrag	-3'000	-3'200	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
49	Interne Verrechnungen	-6'200	-6'900	-6'200	-6'200	-6'200	-6'200
90	Abschluss Erfolgsrechnung	48'149	-6'900	-89'800	-49'300	-45'500	-40'600

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
16	Verteidigung	54'699	151'450	78'400	68'850	10'350	10'450
1610	Militärische Verteidigung	17'722	57'400	9'300	7'300	-22'700	-22'700
30	Personalaufwand	40'756	77'800	1'000	1'000	1'000	1'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	32'459	36'600	61'500	59'500	29'500	29'500
36	Transferaufwand	6'000	6'000	6'300	6'300	6'300	6'300
42	Entgelte	-12'065	-3'000	-9'500	-9'500	-9'500	-9'500
46	Transferertrag	-49'429	-60'000	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000
1620	Zivilschutz	30'777	87'850	62'900	55'350	26'850	26'950
30	Personalaufwand	5'770	3'850	7'800	7'300	7'300	7'300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	23'332	73'200	44'450	37'300	8'800	8'800
33	Abschreibungen Verwaltungsverm.	4'125	10'000	11'000	11'000	11'000	11'000
36	Transferaufwand			1'000	1'000	1'000	1'000
39	Interne Verrechnungen	100	800	1'200	1'300	1'300	1'400
46	Transferertrag	-2'550		-2'550	-2'550	-2'550	-2'550
1621	Sanitätsdienstl. Ersteinsatzel. (SEE)	6'200	6'200	6'200	6'200	6'200	6'200
39	Interne Verrechnungen	6'200	6'200	6'200	6'200	6'200	6'200
2	BILDUNG	2'756'503	2'755'150	2'898'350	3'134'150	3'113'650	3'265'150
21	Obligatorische Schule	2'531'025	2'527'650	2'688'350	2'924'150	2'903'650	3'055'150
2110	Kindergarten	313'224	242'100	249'000	259'500	269'500	279'500
30	Personalaufwand	393'733	423'000	473'500	483'500	493'500	503'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	8'887	19'500	18'500	19'000	19'000	19'000
46	Transferertrag	-89'397	-200'400	-243'000	-243'000	-243'000	-243'000
2120	Primarstufe	1'252'878	1'025'800	1'218'200	1'306'700	1'383'700	1'514'700
30	Personalaufwand	1'337'891	1'482'600	1'625'200	1'705'200	1'805'200	1'905'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	166'539	182'500	196'900	205'400	182'400	213'400
42	Entgelte	-16'488	-10'000	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
46	Transferertrag	-235'064	-629'300	-602'900	-602'900	-602'900	-602'900
2140	Musikschulen	86'323	117'500	155'600	163'300	170'300	178'300
30	Personalaufwand	152'740	180'300	275'900	286'900	297'900	308'900
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'394	8'300	19'700	19'400	19'400	19'400
36	Transferaufwand			5'000	5'000	5'000	5'000
42	Entgelte	-70'812	-71'100	-70'000	-70'000	-70'000	-70'000
46	Transferertrag			-75'000	-78'000	-82'000	-85'000

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
2170	Schulliegenschaften	396'235	557'100	474'200	579'300	458'800	455'300
30	Personalaufwand	230'029	246'100	235'800	243'800	244'800	249'800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	188'562	316'000	245'000	335'000	213'500	205'000
33	Abschreibungen Verwaltungsverm.	2'660	16'000	3'000	10'000	10'000	10'000
39	Interne Verrechnungen	330	2'000	300	400	400	400
42	Entgelte	-5'040	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000
44	Finanzertrag	-20'307	-18'000	-4'900	-4'900	-4'900	-4'900
2180	Tagesbetreuung	11'762	13'350	16'250	23'250	23'250	23'250
30	Personalaufwand	13'699	23'150	23'350	30'350	30'350	30'350
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	9'557	18'200	18'900	18'900	18'900	18'900
42	Entgelte	-11'494	-28'000	-26'000	-26'000	-26'000	-26'000
2190	Schulleitung	199'210	251'600	270'000	274'000	280'000	286'000
30	Personalaufwand	187'616	248'900	262'400	268'400	274'400	280'400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	11'594	2'700	7'600	5'600	5'600	5'600
2191	Obligatorische Schule, n.a.g.	271'395	320'200	305'100	318'100	318'100	318'100
30	Personalaufwand	82'351	87'200	89'100	89'100	89'100	89'100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	165'133	202'000	186'000	186'000	186'000	186'000
36	Transferaufwand	26'699	31'000	35'000	48'000	48'000	48'000
46	Transferertrag	-2'788		-5'000	-5'000	-5'000	-5'000
22	Sonderschulen	225'477	227'500	210'000	210'000	210'000	210'000
2200	Sonderschulen	225'477	227'500	210'000	210'000	210'000	210'000
36	Transferaufwand	225'477	227'500	210'000	210'000	210'000	210'000
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	120'447	193'350	152'850	157'350	91'750	128'750
32	Kultur, übrige	18'196	53'850	40'050	47'550	28'950	40'950
3290	Kultur, n.a.g.	18'196	53'850	40'050	47'550	28'950	40'950
30	Personalaufwand	2'975	5'150	5'350	5'350	5'350	5'350
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	9'807	26'100	16'100	26'100	14'100	26'100
36	Transferaufwand	8'589	33'600	22'600	22'100	13'500	15'500
42	Entgelte	-3'176	-11'000	-4'000	-6'000	-4'000	-6'000

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
34	Sport und Freizeit	102'251	139'500	112'800	109'800	62'800	87'800
3410	Sport	102'251	139'500	112'800	109'800	62'800	87'800
30	Personalaufwand	26'917	29'600	2'750	2'750	2'750	2'750
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	66'694	96'000	116'750	113'750	66'750	91'750
33	Abschreibungen Verwaltungsverm.	1'714	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
36	Transferaufwand	12'250	12'000				
39	Interne Verrechnungen	210	400	300	300	300	300
42	Entgelte	-4'488	-500	-500	-500	-500	-500
44	Finanzertrag	-1'045		-8'500	-8'500	-8'500	-8'500
3420	Freizeit						
30	Personalaufwand	16'076	14'000	16'200	16'200	16'200	16'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	10'469	10'500	8'500	12'500	8'500	8'500
36	Transferaufwand	600	600	5'600	5'600	5'600	5'600
39	Interne Verrechnungen	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
42	Entgelte	-2'822	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
46	Transferertrag	-2'759	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000
49	Interne Verrechnungen	-40'940	-24'800	-24'500	-24'500	-24'500	-24'500
90	Abschluss Erfolgsrechnung	17'375	1'700	-3'800	-7'800	-3'800	-3'800
4	GESUNDHEIT	768'658	922'900	1'098'200	1'114'400	1'079'600	1'139'800
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	552'707	573'000	723'000	738'000	693'000	733'000
4120	Pflegefinanzierung	543'257	550'000	630'000	660'000	690'000	730'000
36	Transferaufwand	543'257	550'000	630'000	660'000	690'000	730'000
4121	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	9'450	23'000	93'000	78'000	3'000	3'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'437	20'000	90'000	75'000		
36	Transferaufwand	2'013	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000
42	Ambulante Krankenpflege	204'979	293'500	314'000	324'000	334'000	354'000
4210	Ambulante Krankenpflege	204'979	293'500	314'000	324'000	334'000	354'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		500				
36	Transferaufwand	205'696	294'000	314'000	324'000	334'000	354'000
42	Entgelte	-717	-1'000				
43	Gesundheitsprävention	9'732	12'300	10'400	11'400	11'400	11'400
4330	Schulgesundheitsdienst	9'732	12'300	10'400	11'400	11'400	11'400
30	Personalaufwand	1'855	3'100	2'400	2'400	2'400	2'400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'877	9'200	8'000	9'000	9'000	9'000

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
49	Gesundheitswesen, n.a.g.	1'240	44'100	50'800	41'000	41'200	41'400
4900	Gesundheitswesen, n.a.g.	1'240	44'100	50'800	41'000	41'200	41'400
36	Transferaufwand		47'000	47'000	47'000	47'000	47'000
39	Interne Verrechnungen	1'240	2'100	3'800	4'000	4'200	4'400
44	Finanzertrag		-5'000		-10'000	-10'000	-10'000
5	SOZIALE SICHERHEIT	485'537	656'400	897'300	852'200	866'200	888'200
51	Krankheit und Unfall	142'123	30'000	35'000	35'000	40'000	40'000
5120	Prämienverbilligungen	142'123	30'000	35'000	35'000	40'000	40'000
36	Transferaufwand	142'123	30'000	35'000	35'000	40'000	40'000
53	Alter + Hinterlassene	5'102	18'400	34'900	18'900	18'900	18'900
5310	Alters- + Hinterlassenenvers. AHV	-1'020	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
46	Transferertrag	-1'020	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
5330	Leistungen an Pensionierte		10'900				
30	Personalaufwand		10'900				
5350	Leistungen an das Alter	6'122	8'500	35'900	19'900	19'900	19'900
30	Personalaufwand	707		45'900	45'400	45'400	45'400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'929	3'000	18'500	3'000	3'000	3'000
36	Transferaufwand	3'606	5'500	5'500	5'500	5'500	5'500
42	Entgelte	-120					
46	Transferertrag			-34'000	-34'000	-34'000	-34'000
54	Familie und Jugend	28'050	72'500	164'500	164'500	164'500	164'500
5430	Alimentenbevorschussung/-inkasso	19'915	31'500	72'000	72'000	72'000	72'000
36	Transferaufwand	19'915	33'500	72'000	72'000	72'000	72'000
42	Entgelte		-2'000				
5440	Jugendschutz		3'000	52'500	52'500	52'500	52'500
36	Transferaufwand		3'000	52'500	52'500	52'500	52'500
5451	Kindertagesstätten und Kinderhorte	8'135	38'000	40'000	40'000	40'000	40'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'587	63'000	65'000	65'000	65'000	65'000
46	Transferertrag	-4'451	-25'000	-25'000	-25'000	-25'000	-25'000

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
55	Arbeitslosigkeit						
5520	Leistungen an Arbeitslose						
36	Transferaufwand		1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
46	Transferertrag		-1'000	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
57	Sozialhilfe und Asylwesen	310'262	535'500	662'900	633'800	642'800	664'800
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	74'266	161'000	200'000	200'000	210'000	210'000
36	Transferaufwand	95'665	183'000	215'000	215'000	225'000	225'000
42	Entgelte	-4'264					
46	Transferertrag	-17'135	-22'000	-15'000	-15'000	-15'000	-15'000
5730	Asylwesen	123'289	231'400	262'500	262'500	262'500	282'500
30	Personalaufwand	49'153	45'400	10'500	10'500	10'500	10'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	350'947	366'000	412'000	412'000	412'000	432'000
36	Transferaufwand	227'169	180'000	240'000	240'000	240'000	240'000
42	Entgelte	-154'813	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000
46	Transferertrag	-349'167	-310'000	-350'000	-350'000	-350'000	-350'000
5790	Fürsorge, n.a.g.	112'707	143'100	200'400	171'300	170'300	172'300
30	Personalaufwand	79'038	62'800	111'300	113'300	115'300	117'300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'961	43'600	48'100	17'000	12'000	12'000
36	Transferaufwand	26'707	36'700	41'000	41'000	43'000	43'000
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	350'970	452'950	643'650	622'450	575'750	581'050
61	Strassenverkehr	198'055	281'000	431'550	420'850	376'150	381'450
6150	Gemeinde-/Bezirksstrassen	158'423	234'100	390'250	379'550	334'850	340'150
30	Personalaufwand	37'254	60'400	163'700	168'700	173'700	178'700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	98'932	141'700	200'750	178'750	128'750	128'750
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	28'393	35'000	29'000	35'000	35'000	35'000
39	Interne Verrechnungen	3'100	6'500	5'800	6'100	6'400	6'700
42	Entgelte	-1'784	-2'000	-1'500	-1'500	-1'500	-1'500
44	Finanzertrag		-1'000				
46	Transferertrag	-7'472	-6'500	-7'500	-7'500	-7'500	-7'500
6151	Parkplätze	-10'317	-3'100	-8'700	-8'700	-8'700	-8'700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'232	9'900	4'400	4'400	4'400	4'400
44	Finanzertrag	-13'549	-13'000	-13'100	-13'100	-13'100	-13'100
6180	Privatstrassen	49'950	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000
36	Transferaufwand	49'950	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
62	Öffentlicher Verkehr	152'915	171'950	191'100	191'100	189'100	189'100
6210	Oeffentliche Verkehrsinfrastruktur	1'725	2'350	7'000	1'000	1'000	1'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'725	2'350	7'000	1'000	1'000	1'000
6220	Regional- und Agglomerationsverkehr	151'984	170'100	185'100	191'100	189'100	189'100
36	Transferaufwand	150'374	170'000	185'000	191'000	189'000	189'000
39	Interne Verrechnungen	1'610	100	100	100	100	100
6290	Öffentlicher Verkehr, n.a.g.	-794	-500	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
30	Personalaufwand	217					
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	18'617	20'000	25'000	25'000	25'000	25'000
42	Entgelte	-19'628	-20'500	-26'000	-26'000	-26'000	-26'000
63	Verkehr, übrige			21'000	10'500	10'500	10'500
6330	Sonstige Transportsysteme			21'000	10'500	10'500	10'500
36	Transferaufwand			21'000	10'500	10'500	10'500
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	159'845	239'450	347'700	221'700	112'850	106'700
71	Wasserversorgung						
7101	Wasserwerk						
30	Personalaufwand	55'940	83'300	93'300	82'800	84'800	86'800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	93'943	118'200	97'800	123'400	113'400	133'400
33	Abschreibungen Verwaltungsverm.		16'000	7'000	7'000	7'000	7'000
39	Interne Verrechnungen	1'490	5'600	1'900	2'000	2'100	2'200
42	Entgelte	-184'098	-196'000	-195'000	-195'000	-195'000	-195'000
49	Interne Verrechnungen	-33'950	-35'000	-34'000	-34'000	-34'000	-34'000
90	Abschluss Erfolgsrechnung	66'676	7'900	29'000	13'800	21'700	-400
72	Abwasserbeseitigung						
7200	Abwasserbeseitigung						
30	Personalaufwand	39'717	59'500	46'600	48'600	50'600	52'600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	80'312	129'700	142'700	69'500	104'500	54'500
33	Abschreibungen Verwaltungsverm.	48'525	65'000	55'000	55'000	55'000	55'000
36	Transferaufwand	120'493	130'000	140'000	140'000	140'000	140'000
39	Interne Verrechnungen	8'680	16'000	11'500	12'000	12'600	13'200
42	Entgelte	-354'086	-351'000	-361'000	-361'000	-361'000	-361'000
90	Abschluss Erfolgsrechnung	56'358	-49'200	-34'800	35'900	-1'700	45'700

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
73	Abfallwirtschaft						
7300	Abfallwirtschaft						
30	Personalaufwand	4'415	5'100	11'300	11'300	11'300	11'300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	31'350	104'850	61'700	60'200	57'700	57'700
36	Transferaufwand	47'469	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000
39	Interne Verrechnungen		500				
42	Entgelte	-78'435	-81'500	-111'150	-111'150	-111'150	-111'150
90	Abschluss Erfolgsrechnung	-4'799	-78'950	-11'850	-10'350	-7'850	-7'850
75	Arten- und Landschaftsschutz	-10'838	5'800	-3'700	-3'700	-3'700	-3'700
7500	Arten- und Landschaftsschutz	-10'838	5'800	-3'700	-3'700	-3'700	-3'700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'498	17'300	6'300	6'300	6'300	6'300
42	Entgelte	-12'336	-11'500	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000
76	Bekämpfung von Umweltverschm.	811	11'000	15'000			
7610	Luftreinhaltung und Klimaschutz	811					
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	811					
7690	Übrige Bekämpf. Umweltverschm.		11'000	15'000			
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		11'000	15'000			
77	Übriger Umweltschutz	80'431	97'500	183'150	127'650	48'800	52'650
7710	Friedhof und Bestattung	57'400	68'900	158'500	96'500	24'500	26'500
30	Personalaufwand	28'082	27'350	2'050	2'050	2'050	2'050
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	34'005	44'950	29'550	102'550	30'550	32'550
33	Abschreibungen Verwaltungsverm.	4'812	5'000	135'000			
39	Interne Verrechnungen	690	1'100	500	500	500	500
42	Entgelte	-1'595	-1'000				
44	Finanzertrag	-8'595	-8'500	-8'600	-8'600	-8'600	-8'600
7790	Umweltschutz, n.a.g.	23'031	28'600	24'650	31'150	24'300	26'150
30	Personalaufwand	7'744	13'800	9'600	9'600	9'600	9'600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	8'750	9'000	8'150	14'150	7'800	9'150
36	Transferaufwand	7'654	6'800	8'000	8'000	8'000	8'000
42	Entgelte	-1'118	-1'000	-1'100	-600	-1'100	-600

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
79	Raumordnung	89'442	125'150	153'250	97'750	67'750	57'750
7900	Raumordnung	89'442	125'150	153'250	97'750	67'750	57'750
30	Personalaufwand	4'255	5'850	6'450	6'450	6'450	6'450
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	77'310	120'300	140'800	85'300	55'300	45'300
36	Transferaufwand	8'666	10'000	9'000	9'000	9'000	9'000
42	Entgelte	-790	-1'000	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000
46	Transferertrag		-10'000				
8	VOLKSWIRTSCHAFT	-61'069	-75'100	-73'750	-59'750	-59'450	-59'250
81	Landwirtschaft	50	1'000	900	900	900	900
8130	Produktionsverbesserungen Vieh	50	1'000	900	900	900	900
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	50	200	100	100	100	100
36	Transferaufwand		800	800	800	800	800
84	Tourismus	50'309	33'700	24'300	24'300	24'400	24'500
8400	Tourismus	50'309	33'700	24'300	24'300	24'400	24'500
30	Personalaufwand	1'762	2'600	2'300	2'300	2'300	2'300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	30'414	14'100	7'100	7'100	7'100	7'100
36	Transferaufwand	30'464	35'000	34'200	34'200	34'200	34'200
39	Interne Verrechnungen	40'940	27'000	25'700	25'700	25'800	25'900
40	Fiskalertrag	-44'272	-45'000	-45'000	-45'000	-45'000	-45'000
42	Entgelte	-9'000					
87	Brennstoffe und Energie	-111'428	-109'800	-98'950	-84'950	-84'750	-84'650
8710	Elektrizität	-117'530	-117'300	-103'600	-89'600	-89'400	-89'300
39	Interne Verrechnungen	1'590	2'600	2'300	2'400	2'600	2'700
41	Regalien und Konzessionen	-75'400	-85'000	-76'000	-76'000	-76'000	-76'000
44	Finanzertrag	-27'720	-13'900	-13'900			
46	Transferertrag	-16'000	-21'000	-16'000	-16'000	-16'000	-16'000
8790	Energie, n.a.g	6'102	7'500	4'650	4'650	4'650	4'650
30	Personalaufwand	373	500	550	550	550	550
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'729	7'000	4'100	4'100	4'100	4'100

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
9	FINANZEN UND STEUERN	-5'600'810	-6'415'613	-7'011'454	-7'062'854	-7'045'954	-7'042'954
91	Steuern	-3'720'284	-2'862'800	-3'237'800	-3'237'800	-3'237'800	-3'237'800
9100	Steuern	-3'720'284	-2'862'800	-3'237'800	-3'237'800	-3'237'800	-3'237'800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	41'829	15'000	15'000	15'000	15'000	15'000
34	Finanzaufwand	11'253	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
40	Fiskalertrag	-3'746'507	-2'861'000	-3'229'000	-3'229'000	-3'229'000	-3'229'000
44	Finanzertrag	-860		-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
46	Transferertrag	-26'000	-26'800	-31'800	-31'800	-31'800	-31'800
93	Finanz- und Lastenausgleich	-2'010'700	-3'502'813	-3'625'977	-3'625'977	-3'625'977	-3'625'977
9300	Finanz- und Lastenausgleich	-2'010'700	-3'502'813	-3'625'977	-3'625'977	-3'625'977	-3'625'977
46	Transferertrag	-2'010'700	-3'502'813	-3'625'977	-3'625'977	-3'625'977	-3'625'977
95	Ertragsanteile, übrige	-425'000		-81'477	-81'477	-81'477	-81'477
9500	Ertragsanteile, übrige, ohne ZB	-425'000		-81'477	-81'477	-81'477	-81'477
46	Transferertrag	-425'000		-81'477	-81'477	-81'477	-81'477
96	Vermögens- und Schuldenverw.	-163'276	-49'000	-64'700	-116'100	-99'200	-96'200
9610	Zinsen	-12'962	-6'300	-2'500	-2'500	-2'500	-2'500
34	Finanzaufwand	64'912	113'000	103'000	108'000	113'000	118'000
39	Interne Verrechnungen		1'000				
44	Finanzertrag	-16'674	-4'100	-5'500	-5'500	-5'500	-5'500
49	Interne Verrechnungen	-61'200	-116'200	-100'000	-105'000	-110'000	-115'000
9630	Liegenschaft Brunner	-10'473	33'400	69'700	23'100	23'400	23'800
34	Finanzaufwand	6'307	41'000	83'000	16'000	16'000	16'000
39	Interne Verrechnungen	4'620	7'400	6'700	7'100	7'400	7'800
44	Finanzertrag	-21'400	-15'000	-20'000			
9631	Liegenschaft Ilge	-72'398	-57'400	-90'600	-89'500	-88'500	-87'400
30	Personalaufwand	30'194	32'000	5'600	5'600	5'600	5'600
34	Finanzaufwand	32'004	34'000	32'500	32'500	32'500	32'500
39	Interne Verrechnungen	14'560	23'100	21'300	22'400	23'400	24'500
42	Entgelte	-1'140	-1'500	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
44	Finanzertrag	-148'016	-145'000	-149'000	-149'000	-149'000	-149'000
9632	Liegenschaft Swisscom	-10'358	14'100	12'100	5'100	19'600	20'100
34	Finanzaufwand	1'400	15'500	16'500	9'000	23'000	23'000
39	Interne Verrechnungen	2'890	13'500	10'300	10'800	11'300	11'800
42	Entgelte	-247	-500	-300	-300	-300	-300
44	Finanzertrag	-14'400	-14'400	-14'400	-14'400	-14'400	-14'400

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
9633	Liegenschaft Dorfplatz 2	-13'305	5'800	-6'500	-6'200	-5'900	-5'600
34	Finanzaufwand	11'147	25'700	15'000	15'000	15'000	15'000
39	Interne Verrechnungen	4'420	7'100	6'500	6'800	7'100	7'400
44	Finanzertrag	-28'872	-27'000	-28'000	-28'000	-28'000	-28'000
9634	Liegenschaft Gemeindehaus Anteil FV	-54'761	-47'400	-48'400	-47'800	-47'300	-46'700
34	Finanzaufwand	10'889	12'000	13'000	13'000	13'000	13'000
39	Interne Verrechnungen	7'910	12'600	11'600	12'200	12'700	13'300
44	Finanzertrag	-73'560	-72'000	-73'000	-73'000	-73'000	-73'000
9635	Moosland / Riedmattland	1'080	1'800	1'600	1'700	1'800	1'800
39	Interne Verrechnungen	1'080	1'800	1'600	1'700	1'800	1'800
9636	Liegenschaft Riedmatt			-6'600	-6'500	-6'300	-6'200
34	Finanzaufwand			3'000	3'000	3'000	3'000
39	Interne Verrechnungen			2'900	3'000	3'200	3'300
44	Finanzertrag			-12'500	-12'500	-12'500	-12'500
9690	Finanzvermögen, n.a.g.	9'900	7'000	6'500	6'500	6'500	6'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	9'900	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000
34	Finanzaufwand		2'000	1'500	1'500	1'500	1'500
97	Rückverteilungen	-1'744	-1'000	-1'500	-1'500	-1'500	-1'500
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	-1'744	-1'000	-1'500	-1'500	-1'500	-1'500
46	Transferertrag	-1'744	-1'000	-1'500	-1'500	-1'500	-1'500
99	Nicht aufgeteilte Posten	720'194					
9999	Abschluss	720'194					
90	Abschluss Erfolgsrechnung	720'194					

4.6 Investitionsrechnung 2026-2029

4.6.1 Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG						
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		400'000	117'500	110'000		
2	BILDUNG	66'498	300'000		500'000	7'000'000	7'000'000
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT						
4	GESUNDHEIT	230'480	530'000		200'000	1'000'000	1'000'000
5	SOZIALE SICHERHEIT						
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	145'732	440'000	300'000			
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	-433'527	415'000	-130'000	-26'500	108'000	-15'500
8	VOLKSWIRTSCHAFT						
9	FINANZEN UND STEUERN	115'431	2'500'000	1'500'000	3'500'000	1'100'000	
Nettoinvestitionen		124'614	4'585'000	1'787'500	4'283'500	9'208'000	7'984'500

4.6.2 Investitionsrechnung

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
1	ÖFF. ORDNUNG UND SICHERHEIT		400'000	117'500	110'000		
15	Feuerwehr		240'000	117'500			
1500	Feuerwehr		240'000	117'500			
50	Sachanlagen		240'000	170'000			
63	Investitionsbeiträge für eig. Rg.			-52'500			
16	Verteidigung		160'000		110'000		
1610	Militärische Verteidigung				110'000		
56	Eigene Investitionsbeiträge				110'000		
1620	Zivilschutz		160'000				
50	Sachanlagen		160'000				
2	BILDUNG	66'498	300'000		500'000	7'000'000	7'000'000
21	Obligatorische Schule	66'498	300'000		500'000	7'000'000	7'000'000
2170	Schulliegenschaften	66'498	300'000		500'000	7'000'000	7'000'000
50	Sachanlagen	66'498	300'000		500'000	7'000'000	7'000'000
4	GESUNDHEIT	230'480	530'000		200'000	1'000'000	1'000'000
41	Spitäler, Kranken- + Pflegeheime				200'000	1'000'000	1'000'000
4121	Kranken-, Alters- + Pflegeheime				200'000	1'000'000	1'000'000
50	Sachanlagen				200'000	1'000'000	1'000'000
49	Gesundheitswesen, n.a.g.	230'480	530'000				
4900	Gesundheitswesen, n.a.g.	230'480	530'000				
54	Darlehen		500'000				
55	Beteiligungen und Grundkapitalien		30'000				
56	Eigene Investitionsbeiträge	230'480					
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	145'732	440'000	300'000			
61	Strassenverkehr	145'732	440'000	300'000			
6150	Gemeinde-/Bezirksstrassen	145'732	440'000	300'000			
50	Sachanlagen	145'732	440'000	300'000			

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	-433'527	415'000	-130'000	-26'500	108'000	-15'500
71	Wasserversorgung	-268'262	315'000	-80'000	-80'000	20'000	
7101	Wasserwerk	-268'262	315'000	-80'000	-80'000	20'000	
50	Sachanlagen	63'738	395'000			100'000	80'000
63	Investitionsbeiträge für eig. Rg.	-332'000	-80'000	-80'000	-80'000	-80'000	-80'000
72	Abwasserbeseitigung	-165'265	100'000	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000
7200	Abwasserbeseitigung	-165'265	100'000	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000
50	Sachanlagen		150'000				
63	Investitionsbeiträge für eig. Rg.	-165'265	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000
76	Bekämpfung von Umweltverschm.				103'500	138'000	34'500
7690	Übrige Bekämpf. Umweltverschm.				103'500	138'000	34'500
56	Eigene Investitionsbeiträge				345'000	460'000	115'000
63	Investitionsbeiträge für eig. Rg.				-241'500	-322'000	-80'500
9	FINANZEN UND STEUERN	115'431	2'500'000	1'500'000	3'500'000	1'100'000	
96	Vermögens- und Schuldenverw.	115'431	2'500'000	1'500'000	3'500'000	1'100'000	
9630	Liegenschaften des Finanzverm.	115'431	2'500'000	1'500'000	3'500'000	1'100'000	
50	Sachanlagen	115'431	2'500'000	1'500'000	3'500'000	1'100'000	

4.6.3 Erläuterungen Investitionsrechnung 2026-2029

1500 Feuerwehr: Fr. 170 000, Fr. -52 500 / Jahr 2026

Die Feuerwehr muss das in die Jahre gekommene Pionierfahrzeug durch ein Neues ersetzen. Der Ersatz des «Pifaz» kostet insgesamt Fr. 250 000.-. Mit der Bestellung im Jahr 2025 wurde eine Anzahlung geleistet, die Restkosten werden nun als gebundene Ausgabe bei der Lieferung des Fahrzeuges im Jahr 2026 fällig. Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung des neuen «Pifaz» mit Fr. 52 500.-.

1610 Militärische Verteidigung/private Organisationen: Fr. 110 000 / Jahr 2027

Auf der Schiessanlage Müllern in Rothenthurm muss die Trefferanzeige des Feldschützenvereins Sattel ersetzt werden. Die Gemeinde ist gemäss Art. 133 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (SR 5410.10) und Art. 2 und 7 bzw. in unserem Fall Art. 8 der Schiessanlagenverordnung (SR 510.512) gesetzlich dazu verpflichtet. Der Anteil der Gemeinde Sattel beträgt 50% der Gesamterneuerungskosten von Fr. 220 000.-.

2170 Schulanlage/Hochbauten: Fr. 500 000, 7 Mio. und 7 Mio. Franken / Jahre 2027 – 2029

Für die Planung und Realisierung der zukünftigen Schulanlage sind im Finanzplan gestaffelte Mittel vorgesehen. In den Jahren 2027 bis 2029 wird ein Betrag von insgesamt Fr. 500 000.- für Vorarbeiten wie Bedarfsanalysen, Projektierung und Wettbewerbsverfahren eingesetzt. Anschliessend sind in zwei Tranchen je 7 Mio. Franken budgetiert, welche die eigentlichen Bauinvestitionen abdecken sollen.

4121 Alterszentrum: Fr. 200 000, 1 Mio. und 1 Mio. Franken / Jahre 2027 – 2029

Die drei Gemeinden Sattel, Rothenthurm und Steinerberg arbeiten an der Umsetzung der im Juni 2025 vorgestellten Altersstrategie. Ein Teil davon sind die Vorarbeiten zur Schaffung von genügend Pflegeplätzen – diesbezüglich werden nun eine Volumenstudie, ein Raumprogramm usw. erarbeitet. Diese Arbeit dient später auch als Grundlage für die Kostenberechnung im Zusammenhang mit einem Alterszentrum. Die nun in der Investitionsrechnung eingestellten Beträge sind reine Annahmen und dienen in erster Linie dazu, der Stimmbevölkerung aufzuzeigen, dass in den kommenden Jahren in diesem Bereich weitere markante Investitionsbeiträge auf die Gemeinde zukommen.

6150 Strassenverkehr: Fr. 300 000 / Jahr 2026

Die Sanierung der Dorfstrasse soll zwischen dem Bahnübergang «Krone» bis zur Einmündung in die Kantonsstrasse/Steinerbergstrasse etappenweise fertiggestellt werden. In einem nächsten Schritt steht die Sanierung im Bereich des Dorfzentrums «Krone» bis nach dem Gemeindehaus an. Die Strassensanierung soll mit gezielten baulichen Massnahmen auf die Schaffung einer Begegnungszone auf dem Zentrumsplatz abgestimmt werden.

7101 Wasserwerk: Fr. 100 000 / Jahr 2028

Sachanlagen: Im Bereich der Quelle Mäderen sind Geländeverschiebungen/Erosionsschäden festgestellt worden. Im Moment ist das Gebiet stabil. Um einen sicheren Betrieb der Quelle gewährleisten zu können, sind Unterhaltsarbeiten erforderlich.

7101 Wasserwerk: Fr. 80 000 / Jahr 2029

Sachanlagen: Das letzte Teilstück der noch zu sanierenden Wasserleitung obere Riedmatt bereitet im Moment keinerlei Probleme, weshalb mit einer Erneuerung vorderhand zugewartet werden kann.

7101 Wasserwerk: je Fr. -80 000 (Einnahmen) / Jahre 2026-2029

Investitionsbeiträge: Die Gemeinde rechnet in den kommenden Jahren dank der Bautätigkeit mit konstant hohen Einnahmen aus neuen Anschlüssen an die Wasserversorgung der Gemeinde.

7200 Abwasser: je Fr. -50 000 (Einnahmen) / Jahre 2025-2028

Investitionsbeiträge: Die Gemeinde rechnet in den kommenden Jahren dank der Bautätigkeit mit konstant hohen Einnahmen aus neuen Anschlüssen ans Abwasserleitungssystem.

7690 Umweltverschmutzung/Kugelfangsanierung Moos: Fr. 345 000 / Jahr 2027

Um Schwermetallverunreinigungen durch Munitionsrückstände beseitigen zu können, müssen die Kugelfänge saniert werden. Grundsätzlich haben dabei die Verursacher die entsprechenden Kosten zu tragen. Können die Verursacher nicht eruiert werden, gehen die Sanierungskosten zulasten des Bundes (40%), des Kantons (30%) und der Standortgemeinde (30%).

7690 Umweltverschmutzung/Kugelfangsanierung Krone: Fr. 460 000 / Jahr 2028

Um Schwermetallverunreinigungen durch Munitionsrückstände beseitigen zu können, müssen die Kugelfänge saniert werden. Grundsätzlich haben dabei die Verursacher die entsprechenden Kosten zu tragen. Können die Verursacher nicht eruiert werden, gehen die Sanierungskosten zulasten des Bundes (40%), des Kantons (30%) und der Standortgemeinde (30%).

7690 Umweltverschmutzung/Kugelfangsanierung Hageggli: Fr. 115 000 / Jahr 2029

Um Schwermetallverunreinigungen durch Munitionsrückstände beseitigen zu können, müssen die Kugelfänge saniert werden. Grundsätzlich haben dabei die Verursacher die entsprechenden Kosten zu tragen. Können die Verursacher nicht eruiert werden, gehen die Sanierungskosten zulasten des Bundes (40%), des Kantons (30%) und der Standortgemeinde (30%).

9630 Liegenschaft Swisscom: 1.5 Mio. und 2 Mio. Franken / Jahre 2026 + 2027

Sachanlagen: Auf der gemeindeeigenen Swisscom-Parzelle werden gemäss Abstimmungsvorlage vom 3. März 2024 sechs altersgerechte Wohnungen an attraktiver Lage gebaut. Der Bau der Wohnungen ist organisatorisch mit dem Neubau auf dem Grundstück des ehem. Arzthauses bzw. dem künftigen Gesundheitszentrum verbunden. Nach den Planungsarbeiten in diesem Jahr, soll im kommenden Jahr der Bau lanciert werden.

9630 Liegenschaft Brunnern: 1.5 Mio. und 1.1 Mio. Franken / Jahre 2027 + 2028

Sachanlagen: Das bestehende Bauernhaus auf der gemeindeeigenen Liegenschaft in der Brunnern ist baufällig. In den nächsten Jahren muss das Mehrfamilienhaus saniert oder gar erneuert werden. Den Stimmberechtigten wird rechtzeitig eine entsprechende Ausgabenbewilligung unterbreitet.

4.7 Kennzahlen 2026-2029

Entwicklung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)	-720'194	102'187	176'146	211'696	-101'154	174'896
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	6'476'321	6'374'134	6'197'988	5'986'292	6'087'446	5'912'550
Finanzierungsüberschuss (-) / -fehlbetrag (+)	-981'740	4'497'637	1'665'896	4'211'946	8'842'996	7'865'346
Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-)	-1'847'228	2'650'409	4'316'305	8'528'251	17'371'247	25'236'593
Richtwerte						
Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-) pro Einwohner Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt. < 0 Fr. keine 0 - 1'000 Fr. geringe 1'001 - 2'500 Fr. mittlere 2501 - 5'000 Fr. hohe > 5'000 Fr. sehr hohe Verschuldung	-910	1'262	2'055	4'061	8'272	12'017
Nettoverschuldungsquotient Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahreststrichen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. < 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht	-48.7%	91.2%	131.8%	260.5%	530.6%	770.8%
Selbstfinanzierungsgrad Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. > 100 % ideal 80 - 100 % gut bis vertretbar 50 - 80 % problematisch < 50 % ungenügend	887.8%	1.9%	6.8%	1.7%	4.0%	1.5%
Selbstfinanzierungsanteil Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann. > 20 % gut 10 - 20 % mittel < 10 % schlecht	12.5%	0.9%	1.2%	0.7%	3.6%	1.2%
Zinsbelastungsanteil Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. 0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht	0.5%	1.1%	0.9%	1.0%	1.0%	1.1%
Kapitaldienstanteil Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin. < 5 % geringe Belastung 5 - 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung	2.8%	4.5%	4.9%	3.9%	4.0%	4.0%
Investitionsanteil Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben. < 10 % schwach 10 - 20 % mittel 20 - 30 % stark > 30 % sehr stark	7.4%	33.6%	16.4%	31.6%	49.7%	45.0%

Erlass Konzessionsreglement für Wasserversorgungen

A. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgendes zu beschliessen:

1. *Das Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungskonzessionen vom 11. Dezember 2025 wird genehmigt.*
2. *Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.*

5.1 Bericht und Antrag Gemeinderat

5.1.1 Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen

Gemäss Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 sind die Gemeinden für die Groberschliessung der Bauzonen verantwortlich (Wasser, Abwasser, Elektrizität, Strassen). Soweit die Versorgung mit Wasser oder Energie nicht durch die Gemeinde oder ihre Anstalten erfolgt, obliegt die Pflicht zur Groberschliessung dem betreffenden Versorgungswerk.

Historisch bedingt, erfolgte die Groberschliessung mit Energie in Sattel durch die ebs Energie AG und die Groberschliessung mit Wasser wird ausserhalb des Versorgungsgebietes der Gemeindewasserversorgung durch verschiedene kleinere und grössere private, gemeinschaftliche und/oder genossenschaftliche Wasserversorgungen bewerkstelligt.

In solchen Fällen ist das Rechtsverhältnis zwischen Gemeinde und Versorgungswerk durch eine Konzession zu regeln. Die ebs Energie AG ist von der Gemeinde für die Energieverteilung konzessioniert.

Bisher konnten noch keine Konzessionen für die privaten Wasserversorgungen erteilt werden. Hierfür muss als Grundlage ein gültiges Wasserkonzessionsreglement vorliegen, welches vom Gemeinderat nun erarbeitet wurde. Die Konzessionspflicht für Wasserversorgungen betrifft Versorgung, die gegen Entgelt mehr als zehn Haushaltungen mit Wasser versorgen. Das sind namentlich die drei Wasserversorgungen in den Gebieten Egg und Mostelberg:

- Mostelberg NORD
- Wasserversorgungsgenossenschaft Egg
- Wasserversorgung Mostelberg AG

5.1.2 Konzessionsreglement als Grundlage

Als Grundlage für die Konzessionierung der von der Regelung betroffenen Wasserversorger dient ein Konzessionsreglement. Gestützt darauf wird der Gemeinderat dann mit den Wasserversorgern einzeln Konzessionsverträge abschliessen. Mit dieser zweistufigen Regelung erhält der Gemeinderat bei der Ausgestaltung der Konzessionsverträge und der Anpassung auf die jeweiligen besonderen Situationen der Wasserversorger eine gewisse Flexibilität.

Während das vorliegende Wasserkonzessionsreglement allgemein die rechtlichen Grundlagen bzw. die Rahmenbedingungen zur Konzessionierung von Wasserversorgungen sowie die Verantwortlichkeiten festlegt, berechtigen die darauf aufbauenden Verträge zwischen der Gemeinde und den einzelnen Wasserversorgungen zur gewerblichen Wasserlieferung.

Die Stimmberechtigten stimmen über das allgemeine Wasserkonzessionsreglement ab – nicht aber über die einzelnen Konzessionsverträge.

5.1.3 Wirkung des Konzessionsreglements

Mit Erteilung der Konzession überträgt die Gemeinde dem Versorgungswerk im Sinne eines Monopols einen öffentlichen Auftrag. Damit verbunden sind Rechte und Pflichten. Im Wasserkonzessionsreglement werden die Rechtsverhältnisse zwischen dem Werk, der Gemeinde und den Wasserbezüglern definiert.

Zudem wird die Lieferpflicht im Versorgungsperimeter vertraglich festgehalten. Die Wasserversorgung erhält das Recht, Reglemente zu erlassen, für seine Leistungen Gebühren zu erheben und Verfügungen zu erlassen. Die Abonnenten erhalten das Recht gegen Verfügungen beim Gemeinderat Einsprache zu erheben.

Die Gemeinde beaufsichtigt die Wasserversorger und hat unter anderem auch zu kontrollieren, ob bei der Festlegung der Gebühren die Abgabegrundsätze nach Konzessionsreglement eingehalten werden.

Schliesslich enthält das Konzessionsreglement auch Bestimmungen betreffend Kündigung der Konzession.

Das Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungskonzessionen der Gemeinde Sattel, vom Gemeinderat am 10. Juni 2025 mit GRB Nr. 2025-0297 genehmigt, lautet im Detail wie folgt:

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 *Dieses Reglement regelt die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen im Sinne von § 38 Abs. 3 und 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG; SRSZ 400.100) an Versorgungswerke (im Folgenden: Wasserversorgungen), welche im Gebiet der Gemeinde Sattel gewerbsmässig oder in erheblichem Umfang Wasser an Dritte abgeben.*
- 1.2 *Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Wasserversorgungen, die gegen Entgelt mehr als zehn Abonnenten mit Wasser beliefern. Die einzelnen Konzessionsverträge und Reglemente der Wasserversorgungen dürfen diesem Reglement nicht widersprechen.*
- 1.3 *Die Konzessionen sind gemäss § 94 Abs. 5 erster Satz PBG abzuschliessen. Falls keine Konzession zustande kommt, bleibt § 94 Abs. 5 zweiter Satz PBG vorbehalten.*
- 1.4 *Soweit dieses Reglement oder eine Änderung dieses Reglements Änderungen der Reglemente oder Statuten der Wasserversorgungen nötig macht, sind diese so bald wie möglich vorzunehmen. In den Konzessionsverträgen können für die Anpassung der Reglemente und Statuten Fristen bis zu einer Dauer von höchstens drei Jahren gewährt werden.*

Art. 2

Gegenstand der Konzession

- 2.1 *Durch die Konzession erteilt die Gemeinde der Wasserversorgung das Recht und die Pflicht, im Konzessionsgebiet im Rahmen dieses Reglements gewerbsmässig oder in erheblichem Umfang Wasser abzugeben.*
- 2.2 *Die Konzession enthält im Speziellen Bestimmungen über:*
 - *das Konzessionsgebiet;*
 - *die Lieferungspflicht der Wasserversorgung für öffentliche Zwecke;*
 - *die Konzessionsdauer;*
 - *weitere besondere Regelungen im Rahmen dieses Reglements.*
- 2.3 *Die eidgenössischen und kantonalen Rechtserlasse betreffend die Anforderungen an Trinkwasser und Anlagen müssen eingehalten werden.*
- 2.4 *Das Konzessionsgebiet ist in einem Plan festzulegen, welcher Bestandteil der Konzession bildet.*
- 2.5 *Die Konzession wird unentgeltlich erteilt und es wird keine Konzessionsgebühr erhoben.*

Art. 3

Beanspruchung von öffentlichem und privatem Grund und Boden

- 3.1 *Die Wasserversorgung hat das Recht, den gemeindeeigenen Grund und Boden im ganzen Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und Leitungsanlagen (Schächten, Schieber, Verteilanlagen) unentgeltlich zu benutzen. Grössere bauliche Anlagen wie Reservoirs, Pumpstationen und andere Gebäulichkeiten bedürfen des vorgängigen Eigentums- oder Baurechtserwerbes durch die Wasserversorgung. Räumt die Gemeinde diese Rechte ein, gelten ihre Ansätze, welche sie selber für den Erwerb solcher Rechte festgelegt hat. Das ordentliche Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.*
- 3.2 *Über privaten Grund und Boden hat die Wasserversorgung vom Eigentümer ein Durchleitungsrecht vor Erstellung der Leitung zu erwerben. Auf Ansuchen der Wasserversorgung ist die Gemeinde beim Erwerb von Durchleitungsrechten behilflich. Die Wasserversorgung kann den Gemeinderat um Enteignung ersuchen, wenn dies für Anlagen und Leitungen der Groberschliessung nötig ist. Die Enteignung erfolgt in diesem Fall zu Gunsten und auf Kosten der Wasserversorgung oder der Grundeigentümer (§ 32 Abs. 2 PBG).*
- 3.3 *Für die Projektierung von Leitungen und Anlagen dürfen die Organe und Beauftragten der Wasserversorgung Grundstücke Dritter betreten und vorbereitende Handlungen vornehmen.*

Die Grundeigentümer müssen vorher benachrichtigt werden; das Grundeigentum ist zu schonen und entstandener Schaden zu ersetzen (§ 33 Abs. 2 PBG).

- 3.4 *Sind bestehende Leitungen auf Grund geänderter Verhältnisse zu verlegen, trägt die Kosten der Leitungsverlegung in der Regel die Wasserversorgung, einschliesslich der dadurch bedingten Grab- und Belagsarbeiten, vorbehältlich Art. 693 Abs. 3 ZGB.*

Art. 4

Leitungen über Gemeindeboden im Besonderen

- 4.1 *Die Wasserversorgung ist verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von der Wasserversorgung rasch möglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von der Wasserversorgung zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihr auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Wasserversorgung befunden haben. Die Wasserversorgung informiert die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten.*
- 4.2 *Bei Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorrangig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu reparieren. Die Gemeinde orientiert die Wasserversorgung, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben.*
- 4.3 *Zwecks Koordinierung von geplanten Bauvorhaben lädt die Wasserversorgung bei Bedarf die Gemeinde, das kantonale Tiefbauamt, das Elektrizitätswerk, die Swisscom und allenfalls weitere Versorgungswerke (z.B. TV) zu einer gemeinsamen Besprechung ein.*
- 4.4 *Die Leitungstrassen sind von der Wasserversorgung, im Einvernehmen mit der Gemeinde, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten zu bestimmen.*

Art. 5

Grob- und Feinerschliessung

- 5.1 *Der Wasserversorgung obliegt im Rahmen der Erschliessungsplanung die Pflicht zur Groberschliessung der Bauzonen gemäss § 38 Abs. 3 PBG im ganzen Konzessionsgebiet. Sie erfolgt grundsätzlich in Absprache mit dem Gemeinderat Sattel und gemäss den vorliegenden Erschliessungsplänen. Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Groberschliessung richtet sich nach § 51 PBG sowie nach Art. 11 dieses Reglements.*
- 5.2 *Die Feinerschliessung ist Sache der Grundeigentümer (§§ 40 ff. PBG). Die Wasserversorgung hat den Anschluss an die Anlagen der Groberschliessung für das ganze Konzessionsgebiet zu gewährleisten.*
Für die Feinerschliessung und die Ausstattung der Hausanschlüsse einschliesslich Messanlagen kann die Wasserversorgung ein Reglement erlassen, soweit dies für das einwandfreie Funktionieren des Versorgungswerkes notwendig ist.

Art. 6

Lieferpflicht der Wasserversorgung

- 6.1 *Die Wasserversorgung liefert in ihrem Konzessionsgebiet qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie. Für die einzelnen Lieferbedingungen und die Wasserbezugstarife kann die Wasserversorgung ein Reglement erlassen.*
- 6.2 *Die Versorgungspflicht der Wasserversorgung ist allgemein und umfasst das ganze Konzessionsgebiet.*
- 6.3 *Die Wasserversorgung verpflichtet sich zur ununterbrochenen Lieferung von Wasser, solange ihr dies nicht durch höhere Gewalt oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder zeitweise verunmöglicht wird. Bei unverschuldeten Lieferungsunterbrüchen ist jede Entschädigungspflicht der Wasserversorgung ausgeschlossen. Vorausschbare und unvermeidliche Lieferungsunterbrüche sind auf das zeitliche Minimum zu beschränken und den Wasserbezüglern frühzeitig in geeigneter Form bekannt zu machen.*

Art. 7

Aufsicht der Gemeinde

- 7.1 *Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Konzessionsbestimmungen zu kontrollieren, und entsprechende Massnahmen anzuordnen.*

Art. 8

Öffentliche Brunnen

- 8.1 Soweit die Wasserversorgung öffentliche Brunnen unentgeltlich mit Wasser beliefern muss, ist dies in der Konzession zu regeln. Die Brunnen und der Umfang der Wasserlieferung sind genau zu bezeichnen.

Art. 9

Bereitstellung von Wasser zu Löschzwecken

- 9.1 Die Wasserversorgung ist verpflichtet, jederzeit einen für die Feuerlöschzwecke im Sinne der Brandverhütungsvorschriften des Kantons ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereit zu halten, sofern dies technisch möglich ist. Diesbezügliche Anordnungen und Weisungen der Behörden sind einzuhalten.
- 9.2 Die Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken geschieht über die an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossenen Hydranten. Die Standorte neuer Hydranten sowie die Lichtweite der neuen Zuleitungen (ab Hauptleitung) zu diesen werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der feuerpolizeilichen Vorschriften zusammen mit der Gemeinde bestimmt.
- 9.3 Die Gemeinde unterstützt den Unterhalt der bestehenden Hydranten mit Beiträgen aus den Erträgen der Feuerwehrrechnung. Es ist Sache der Wasserversorgung, allfällige weitere Beiträge Dritter an die Erstellung von Leitungen und Hydrantenanlagen einzuholen.
- 9.4 Wasserversorgungen ohne Hydranten bzw. ohne Löschwasserreserve haben die Leistungen der Wasserversorgung mit Löschwasserreserve und/oder Hydranten mit einer Hydrantengebühr im Sinne von Art. 8. Abs. 2 des Wasserreglementes der Gemeinde Sattel abzugelten. Die Gebühr wird von der Gemeinde erhoben.
- 9.5 Der Unterhalt der Feuerlöscheinrichtungen und des Hydrantennetzes ist Sache der Wasserversorgung.
- 9.6 Die Gemeinde und die Organe der Feuerwehr haben jederzeit das Recht, den Wasservorrat in den Reservoirs sowie die Funktionstüchtigkeit der Hydranten zu kontrollieren.

Art. 10

Lieferung von Wasser für Gemeindebedürfnisse

- 10.1 Die Wasserversorgung stellt der Gemeinde das Wasser für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrübungen kostenlos zur Verfügung.

Art. 11

Beiträge und Gebühren

- 11.1 Die Wasserversorgung ist berechtigt, nach Massgabe ihrer Reglemente folgende Gebühren und Beiträge zu erheben:
- a) Beiträge für die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes (Erschliessungsbeiträge)
 - b) Gebühren für den Anschluss von Bauten und Anlagen (Anschlussgebühren)
 - c) Gebühren für den Wasserbezug (Grundgebühr und Bezugsgebühr)
- 11.2 Erschliessungsbeiträge können von Grundeigentümern erhoben werden, wenn ein Anschluss die Verlängerung oder Verlegung der Hauptleitung erfordert oder wenn eine Hauptleitung vorsorglich verlängert oder verlegt wurde und dadurch einzelnen Grundeigentümern ein Sondervorteil erwächst.
- 11.3 Die Anschlussgebühren werden von den Grundeigentümern für den erstmaligen Anschluss einer Baute oder Anlage an das Wasserversorgungsnetz sowie bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen erhoben. Sie deckt insbesondere die Kosten für die Erstellung der Wasserversorgungsanlagen.
- 11.4 Die Wasserbezügler (Abonnenten) entrichten jährliche Gebühren für den Bezug von Trink- und Brauchwasser. Die Gebühren bestehen aus einer Bereitschaftstaxe (Grundgebühr) und einer vom Verbrauch abhängigen Gebühr (Bezugsgebühr).

Art. 12

Bemessungsgrundsätze

- 12.1 Die Erschliessungsbeiträge werden nach Massgabe des wirtschaftlichen Sondervorteils festgelegt und vertraglich geregelt. Kommt keine Einigung zustande, legt die Wasserversorgung den Beitrag mittels Verfügung fest. Gegen diese kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 12.2 Für die Festsetzung der Anschlussgebühr sind kombiniert zu berücksichtigen:
- a) die massgebende Grundstückfläche;
 - b) der umbaute Raum der Bauten und Anlagen.
- Die Anschlussgebühr kann für abgelegene Baugebiete mit überdurchschnittlich hohen Erschliessungskosten und/oder für eine Sprinkleranlage angemessen erhöht werden.

-
- 12.3 Für die Festsetzung der Bereitschaftstaxe (Grundgebühr) sind die Verwaltungskosten, Amortisationskosten, sowie die Kosten für die Wassermessung zu berücksichtigen. Für die Festsetzung der Bezugsgebühr ist die verbrauchte Frischwassermenge zu berücksichtigen.
- 12.4 Für Sonderfälle wie Bauwasser, Versorgung von Festanlagen usw. können besondere Gebührenansätze festgelegt werden.
- 12.5 Tarifpauschalen und Grundbeiträge sind zulässig, soweit sie zweckmässig und nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zulässig sind.

Art. 13

Abgabegrundsätze

- 13.1 Die Gebühren sind nach folgenden Grundsätzen analog einer Spezialfinanzierung festzulegen:
- Deckung der eigenen, laufenden Betriebskosten (Unterhalt, Verwaltung usw.);
 - Amortisation und Verzinsung der Investitionen;
 - Bildung von angemessenen Reserven für künftige Investitionen, um eine angemessene Selbstfinanzierung zu gewährleisten;
 - Erzielung eines zweckgebundenen orts- und branchenüblichen wirtschaftlichen Ertrages;
 - Wahrung der Rechtsgleichheit.
- 13.2 Für Abschreibungen sind die Ansätze des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) massgebend.
- 13.3 Die Bestimmungen des Konzessionsträgers über die Gebühren sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und auf der Gemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Änderungen sind der Gemeinde, allen Wasserbezüglern und weiteren Interessenten spätestens drei Monate vor Inkrafttreten zuzustellen oder in geeigneter Form zu publizieren.
- 13.4 Der Konzessionär kann die Gebühren gemäss diesem Reglement anhand der festgehaltenen Grundsätze mittels Verfügung vom jeweiligen Ansprecher erheben.

Art. 14

Zusammenarbeit

- 14.1 Die Versorgungsträger haben durch geeignete Zusammenarbeit, namentlich durch Verbundnetze und gegenseitige Wasserlieferungen, dafür zu sorgen, dass die Belieferung der Bevölkerung auch bei Wasserknappheit, Leitungsunterbrüchen usw. dauerhaft gewährleistet bleibt und die Wasserreserven rationell ausgenützt werden können.

Art. 15

Konzessionsdauer und Kündigung

- 15.1 Die Konzession wird mittels Vertrags in der Regel auf 25 Jahre erteilt. Wird sie von keiner Partei zwei Jahre vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt (massgebend Datum Poststempel), so erneuert sie sich jeweils um weitere fünf Jahre. Diese Erneuerung erfolgt, bis die Konzession unter Einhaltung der genannten Kündigungsfrist aufgelöst wird.
- 15.2 Eine vorzeitige Kündigung ist beidseits nur aus wichtigen Gründen zulässig, welche eine geordnete Versorgung im Konzessionsgebiet verunmöglichen. Durch die Wasserversorgung ist eine Kündigung namentlich zulässig, wenn ihr die geordnete Wasserlieferung aus personellen, technischen, finanziellen oder organisatorischen Gründen nicht mehr möglich ist. Durch die Gemeinde ist eine Kündigung namentlich zulässig, wenn die Wasserversorgung betrieblich oder hygienisch nicht mehr in der Lage ist, eine einwandfreie Versorgung zu gewährleisten, oder wenn sie dauernd oder schwer ihre Pflichten gemäss diesem Reglement, des Konzessionsvertrages oder des PBG verletzt.
- 15.3 Wird die Konzession nicht mehr erneuert oder durch Kündigung aufgelöst, sind sämtliche Anlagen zuerst der Gemeinde zu einem marktüblichen Preis zum Kauf anzubieten. Kommt über den Erwerbspreis keine Einigung zustande, entscheidet die zuständige Schätzungskommission mit gesetzlichen Anfechtungsmöglichkeiten beim Verwaltungsgericht.

Art. 16

Anwendbares Recht, Zutrittsrecht

- 16.1 Das Verhältnis zwischen Gemeinde und Wasserversorgung, sowie das Verhältnis zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüglern untersteht dem öffentlichen Recht.
- 16.2 Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; SRSZ 234.110).
- 16.3 Die Wasserversorgung erlässt im Bedarfsfall eine Verfügung. Dagegen kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 16.4 Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und der Wasserversorgung sowie zwischen der Wasserversorgung und anderen Konzessionären beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz (§ 67 Abs. 1 Bst. b VRP).
- 16.5 Die Wasserbezüglern sind verpflichtet, der Wasserversorgung zur Kontrolle und Reparatur der Leitungsanlagen inkl. Hausinstallationen das Zutrittsrecht zu ihren Grundstücken und Gebäuden zu gewähren.

Art. 17**Zuständigkeit / Inkrafttreten**

17.1 Zuständig für die Erteilung von Konzessionen im Rahmen dieses Reglements ist der Gemeinderat.

17.2 Dieses Reglement wird der Urnenabstimmung unterbreitet und tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

17.3 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

5.1.4 Schlussbetrachtung

Der Erlass des Wasserkonzessionsreglements hat eine lange Vorgeschichte. Aufgrund von bundesrechtlichen Rechtssprüchen musste der Reglementsentwurf mehrmals angepasst werden. Als das Geschäft 2015 spruchreif war (erste Vorprüfung beim Kanton am 30. Januar 2014, Bericht des Preisüberwachers vom 17. September 2015) traten die drei Wasserversorgungen des Gebietes Egg und Mostelberg mit dem Begehren an die Gemeinde, dass die Gemeinde diese drei Wasserversorgungen übernehmen sollte. Nach umfangreichen Abklärungen wurde dieses Vorhaben 2019 eingestellt, da sich die Wasserversorgungen und die Gemeinde über die Kaufpreise nicht einigen konnten.

Daraufhin wurde das Reglement erneut mit den aktuellen gesetzlichen Grundlagen abgeglichen, mit den drei Wasserversorgungen im Mostelberg vorbesprochen und dem Kanton im Sommer 2025 zur erneuten Vorprüfung zugestellt. Nach dessen positiver Rückmeldung ist nun der Zeitpunkt reif, dass die seit 1987 bestehende Verpflichtung, das Verhältnis zwischen den Wasserversorgungen und der Gemeinde zu regeln, umgesetzt wird. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten das neue Wasserkonzessionsreglement an der Urnenabstimmung vom 8. März 2026 anzunehmen.

Nach einem allfälligen „Ja“ zum Erlass eines Wasserkonzessionsreglements durch die Stimmberechtigten würden die Gemeinde und die Wasserversorgungen basierend auf dem vorliegenden Reglement einzelne Verträge zur Konzessionierung abschliessen. Diese müssen von den Stimmberechtigten nicht mehr explizit genehmigt werden, da die Stimmberechtigten dem Gemeinderat die Kompetenz zum Abschluss dieser Verträge mit Genehmigung des Konzessionsreglements erteilen.

Einbürgerungen Lauren Bodenkamp und Teije Bodenkamp

A. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgendes zu beschliessen:

1. *Die beiden minderjährigen Kinder Lauren Bodenkamp, geb. 2. Mai 2009, und Teije Bodenkamp, geb. 16. Februar 2011, beide niederländische Staatsangehörige, wohnhaft an der Eggstrasse 6b, 6417 Sattel, werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Sattel aufgenommen.*
2. *Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.*

B. Gesuch von Lauren und Teije Bodenkamp

Die beiden Geschwister Lauren Henna Elisabeth Bodenkamp und Teije Berend Peter Bodenkamp leben seit Anfang 2018 in Sattel und besuchen seither die hiesigen Schulen. Zuerst wohnten die Beiden mit ihren Eltern am Morgartenberg, bevor sie im Mostelberg das Eigenheim an der Eggstrasse 6b beziehen konnten.

Lauren und Teije Bodenkamp sind beide in Amsterdam geboren und haben ihre frühe Kindheit dort verbracht. Mit acht und sechs Jahren kamen sie in die Schweiz und besuchten zuerst in Sattel die Primarschule und später in Rothenthurm die Sekundarschule. Lauren absolviert aktuell das 10. Schuljahr und arbeitet im Winter als Skilehrerin. Später möchte sie Kriminologie studieren. Teije besucht derzeit die 3. Oberstufe der Sekundarschule an der MPS Rothenthurm und möchte später die Fachmittelschule oder das Gymnasium besuchen.



Die Geschwister Bodenkamp sind in Sattel aufgewachsen und verbinden mit der Schweiz ihr Zuhause. Für beide ist Sattel Heimat. Sowohl Lauren wie auch Teije planen in Zukunft zu reisen und etwas von der Welt zu sehen – dabei möchten sie die Gewissheit haben, dass sie jederzeit wieder in die Schweiz zurückkommen können.

Lauren und Teije Bodenkamp sprechen beide fließend Schweizerdeutsch, sind mit der hiesigen Kultur und Lebensart bestens vertraut und haben ihrem Alter entsprechend gute Kenntnisse über die gesellschaftlichen, geschichtlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, dem Kanton Schwyz und Sattel. Beide sind in der Gemeinde Sattel verwurzelt, sind sehr sportlich und üben ihre Hobbys wie Tanzen, Skifahren und Eishockey spielen in Schulen, Vereinen oder privat mit Freunden aus.

Die beiden minderjährigen Gesuchsteller erfüllen nach Ansicht des Gemeinderates die Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts. Auch wenn absehbar scheint, dass die Familie in den kommenden Jahren wieder vermehrt Zeit in Amsterdam verbringen wird, solange die Grosseltern noch rüstig sind bzw. wenn diese Unterstützung benötigen. Dem Gemeinderat sind keine Gründe bekannt, die eine Verweigerung des Einbürgerungsgesuches rechtfertigen würden und hat auf Antrag der Einbürgerungskommission das Gesuch um Einbürgerung mit GRB Nr. 2025-0371 am 14. Juli 2025 gutgeheissen.

C. Verfahren

Die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen richtet sich nach dem Bürgerrechtsgesetz vom 20. April 2011 (KBüG; SRSZ 110.100) und der Bürgerrechtsverordnung vom 5. Juni 2012 (KBüV; SRSZ 110.111).

Dabei gilt es einige wichtige Grundsätze zu beachten:

1. Die Beschlussfassung über Einbürgerungsgesuche erfolgt an der Gemeindeversammlung abschliessend.
2. Ohne ausdrücklichen Gegenantrag wird über ein Gesuch nicht abgestimmt; der Antrag des Gemeinderates gilt als angenommen.
3. Wird ein Gegenantrag eingereicht und dieser als zulässig erklärt, so ist an der Gemeindeversammlung darüber mit offenem Handmehr oder geheim zu entscheiden.
 - 3.1. Zulässig sind folgende Anträge:
 - Antrag auf Rückweisung oder Verschiebung eines einzelnen Gesuchs, wenn dies klar und konkret mit dem Auftrag zu weiteren Abklärungen/Erhebungen begründet wird.
 - Trennung eines Gesuchs, indem aus triftigen Gründen z.B. über eine Familie individuell abgestimmt werden soll.
 - Ablehnung einer Einbürgerung, wenn gegen einen Gesuchsteller konkrete individuelle Verweigerungsgründe vorgebracht werden.
 - 3.2. Unzulässig und nicht zur Abstimmung zu bringen sind folgende Anträge:
 - Unbegründeter Ablehnungsantrag.
 - Antrag mit allgemeiner Begründung, der nicht konkret auf ein einzelnes Gesuch Bezug nimmt.
 - Antrag für eine Abstimmung pauschal über alle Einbürgerungsgesuche.
4. Werden in einem Ablehnungsantrag berechtigte Gründe vorgebracht, zu denen sich eine gesuchstellende Person bisher nicht äussern konnte, so hat die gesuchstellende Person Anspruch auf rechtliches Gehör. In diesem Fall kann der Gemeinderat das Gesuch zu weiteren Abklärungen zurückziehen.

Leitbild «Sattel 2030» – Jahresziele 2026

Der Gemeinderat will regelmässig Bilanz ziehen und Rechenschaft über Erreichtes und nicht Erreichtes ablegen. Im Sinne einer Information legt der Gemeinderat jeweils die Vorhaben und Ziele des nächsten Jahres in der Botschaft zum Voranschlag fest. Mit der Botschaft zur Rechnung legt der Gemeinderat dann jeweils Rechenschaft ab über die Zielerreichung.

Nachfolgend sind die **Jahresziele 2026 des Gemeinderates** (GRB Nr. 2025-0351 vom 7. Juli 2025) aufgelistet, basierend auf dem Gemeindeleitbild «Sattel 2030».

1. Dorfleben <i>Sattel: familiäres, vernetztes, zentrumsnahes Dorf mit hoher Wohnqualität.</i>	
1.1 Information/Kommunikation: <i>Wir wollen den Austausch zwischen Bevölkerung und Behörden fördern und dazu bestehende und neue Informationskanäle nutzen.</i>	1.1.3 Neue Kommunikationskanäle erschliessen. Z.B. Eigentümerversammlungen, Vereine, Genossenschaften aktiv besuchen. Digitale Möglichkeiten prüfen und sinnvoll anwenden.
1.2 Abholen, einladen, integrieren: <i>Wir fördern zur Integration der Neuzugezogenen eine „Abholkultur“.</i>	1.2.4 Hausbesuche und pers. Einladungen für Gemeindegäste.
1.3 Engagement wertschätzen: <i>Der Einsatz für die Gemeinde und für die Öffentlichkeit erfährt Wertschätzung und Anerkennung.</i>	1.3.2 Präsenz des Gemeinderates an Vereinsversammlungen.
2. Wohnen und Freizeit <i>Die gute Wohngemeinde für ein ganzes Leben.</i>	
2.1 Aussenräume: <i>Aussenräume sind für die Wohnqualität und Freizeitgestaltung wichtige Räume und Flächen. Diese sollen in genügender Zahl und hoher Qualität vorhanden sein.</i>	2.1.1 Gemeindeeigene Aussenräume aufwerten (Plätze, Strassen, Liegenschaften) z.B. öffentlicher Kräutergarten, Bepflanzungen, Materialisierung und Möblierung.
2.2 Gemeindeligenschaften: <i>Die Gemeindeligenschaften gehören zum Entwicklungspotential der Gemeinde, das die Gemeinde aktiv beeinflussen kann.</i>	2.2.1 Immobilienstrategie festlegen (<i>neu: Immobilienstrategie umsetzen bzw. laufend weiterentwickeln</i>).
	2.2.4 Sicherstellen von ausreichend und günstigen Asylunterkünften.
2.3 Ungenutzter Wohnraum: <i>Die negativen Auswirkungen von ungenutztem und schlecht genutztem Wohnraum sollen minimiert werden.</i>	2.3.2 Eigentümer aktiv informieren (Zweitwohnungsproblematik, Ersatzbauten ausserhalb Bauzonen, etc.).
2.4 Wohnen im Alter: <i>Die Wohnbevölkerung soll möglichst lange in Sattel geeignete Wohnverhältnisse vorfinden und auch die Möglichkeit haben, die letzten Lebensjahre würdig und gut versorgt zu verbringen.</i>	2.4.4 Voraussetzungen zum „betreuten Wohnen“ schaffen.

3. Bildung und Jugend <i>In die Zukunft investieren, Kinder und Jugendliche fördern.</i>	
3.1 Schulische Zusammenarbeit: <i>Wir verstehen Zusammenarbeit als Chance und den sicheren Schulweg als stete Herausforderung.</i>	3.1.2 Schultransport und Schulwege optimieren, Mittagstisch anbieten.
3.3 Jugend und Politik: <i>Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen einladen und motivieren, sich politisch einzubringen. Sie tragen die künftigen Folgen heutiger Entscheide.</i>	3.3.2 Gezielte Suche und Einsatz von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kommissionen und Arbeitsgruppen.
4. Gesundheit <i>Medizinische Unterstützung und Pflege ganz nahe bei den Menschen.</i>	
4.1 Bestehendes Angebot: <i>Das bestehende Angebot (Arzt, Spitex, Physiotherapien, etc. ist für Sattel bedeutsam und soll erhalten bleiben.</i>	4.1.1 Neue Spitex-Organisation unterstützen, das Leistungsangebot laufend überprüfen und gegebenenfalls anpassen.
6. Gewerbe und Landwirtschaft <i>Wer nahe wohnt und arbeitet, kann sich in der Gemeinde engagieren.</i>	
6.1 Räumliche Entwicklungsmöglichkeiten: <i>Durch geeignete Planungsmassnahmen die Entwicklungsmöglichkeiten für das Gewerbe schaffen.</i>	6.1.2 Raumplanerische Voraussetzungen für Entwicklungsmöglichkeiten des Gewerbes schaffen.
	6.1.4 aktive Landpolitik betreiben, Land erwerben und tauschen, um an geeigneten Orten Gewerbeland einzonen und anbieten zu können.
6.2 Gewerbe: <i>Das lokale Gewerbe verfügt über gute Rahmenbedingungen und erfährt Wertschätzung.</i>	6.2.1 Gemeindliche Beschaffungen sollen das einheimische Gewerbe nach Möglichkeit berücksichtigen.
	6.2.2 Austausch Gemeinderat – Gewerbe intensivieren.
7. Tourismus <i>Wichtiger Pfeiler der lokalen Wirtschaft, positiver Standortfaktor und attraktive Freizeitmöglichkeit für die ansässige Bevölkerung.</i>	
7.1 Bestehendes Angebot: <i>Das bestehende vielfältige Ganzjahresangebot erhalten, massvoll und in Richtung Mehrtagestourismus weiterentwickeln.</i>	7.1.5 Übereinstimmung zwischen touristischer Entwicklung und den Ansprüchen der Bevölkerung herstellen.
7.3 Geschichte: <i>Das Potential der einzigartigen Möglichkeiten (z.B. Geschichte) in touristischen Produkten erschliessen.</i>	7.3.1 Unterstützung bei der Kooperation mit den Museen der Region.
7.4 Fuss- und Wanderwege: <i>Ein attraktives, gut gepflegtes und gesichertes Wegnetz bildet die Grundlage für Fuss- und Wanderverkehr.</i>	7.4.1 Bestandesaufnahme Fuss- und Wanderwege durchführen und Lücken eruieren.
8. Umwelt <i>Unser Beitrag zu einer Umwelt in der sich auch spätere Generationen wohl fühlen.</i>	
8.1 Energie und Ökologie: <i>Nachhaltigkeit exemplarisch leben. Bevölkerung in Energie- und Umweltfragen klug und wirkungsvoll beraten.</i>	8.1.1 Umsetzung Energieleitbild 2019.
	8.1.3 Energiegewinnung für Gemeindebauten aus einheimischen, erneuerbaren Energieträgern anstreben und wo möglich, umsetzen.

8.2 Öffentlicher Verkehr: <i>Einfluss nehmen, um gute öV-Anbindung und gute öV-Verbindungen als Standortvorteile stets zu optimieren und verbessern.</i>	8.2.1 Weiterer Einsatz für die Verbesserung des Angebotes des öffentlichen Verkehrs.
8.4 Landschaftsentwicklung: <i>Natürliche Landschaften erhalten und fördern.</i>	8.4.1 Landschaftsentwicklungskonzept weiterführen und Massnahmen laufend umsetzen.

9. Zusammenarbeit regional, national und international <i>Vernetzen heisst, Stärken anbieten, Grenzen überwinden.</i>	
9.1 Altersbetreuung: <i>Ein ganzes Leben lang in der Nähe seiner Angehörigen und Freunde verbringen können.</i>	9.1.1 Die bestehenden Zusammenarbeiten für die Altersbetreuung fortführen.
	9.1.3 Möglichkeiten der regionalen Zusammenarbeit erschliessen.
9.2 Entsorgung: <i>Im Verbund ökologischer leben und wirtschaften.</i>	9.2.2 Zweckverband Kehrichtentsorgung Innerschwyz (ZKRI) weiter stärken.
9.3 Kultur: <i>Treffpunkte schaffen Identifikation mit dem Dorf. Mitarbeit fördert die Verbundenheit.</i>	9.3.2 Eigenständige kulturelle Anlässe der Kulturkommission durchführen.

Steuern, Gebühren, Abgaben 2026

Zusammenstellung der Gebühren und Abgaben für das Jahr 2026. Änderungen und Anpassungen aufgrund rechtsgültiger Beschlüsse bleiben vorbehalten.

1. Steuern

Gemeindesteuerfuss 2026: 120% einer Einheit*

**vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2025.*

2. Feuerwehr

2.1 Feuerwehr-Ersatzabgabe

(Art. 21 Feuerwehrreglement vom 9. Dezember 2013, GRB Nr. 2022-0355, gültig seit 1.1.2023).

Steuerbares Einkommen:	Stufe I	bis	Fr. 30 000.-		Fr. 170.-
	Stufe II	ab	Fr. 30 001.-	bis Fr. 60 000.-	Fr. 220.-
	Stufe III	über	Fr. 60 000.-		Fr. 270.-

2.2 Feuerwehrbeitrag

(Art. 21 Feuerwehrreglement vom 9. Dezember 2013, GRB Nr. 2022-0355, gültig seit 1.1.2023).

0.2‰ des Neubauwertes *(bis 2014: 0.2‰, bis 2019: 0.18‰, bis 2023: 0.15‰)*

3. Kehricht

3.1 Grundgebühr

(Art. 17 Abs. 3 Abfallreglement vom 24. April 1992; Anpassung mit GRB Nr. 2025-0395, gültig ab 1.1.2026).

Fr. 67.50 pro Wohnung, Campingstandplatz, Betrieb *(bis 31.12.2025: Fr. 45.-)*

3.2 Sackgebühr

gemäss Tarif ZKRI, unverändert seit 1.1.2021

4. Hundesteuer

(§ 5 Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983 (SR 546.100); gültig seit 1.1.2019).

Nutzhund: Fr. 40.- / Jahr Anderer Hund: Fr. 100.- / Jahr
Pro weiteren Hund im gleichen Haushalt beträgt die Steuer je Fr. 100.- mehr als die Grundsteuer.

5. Abwasser

5.1 Anschlussgebühren

(Reglement über die Siedlungsentwässerung vom 11. Dezember 2015, Art. 26 und 27)

Bauobjekt	Gebäudeinhalt pro m ³ SIA 416	Je Einwohnergleichwert (EG)
Wohnbauten	Fr. 3.-	Fr. 160.-
Büro- und Gewerbebauten, öffentliche Gebäude, Lagerhallen und Industriebauten	Fr. 2.-	keine

5.2 Benutzungsgebühren

(Reglement über die Siedlungsentwässerung vom 11. Dezember 2015, Art. 28 und 29)

- 5.2.1. Jährliche **Grundgebühr** *(Art. 29 Abs. 1):*
pro Einwohnergleichwert Fr. 50.-
- 5.2.2. Jährliche **Verbrauchsgebühr** *(Art. 29 Abs. 2, 5):*

a) Liegenschaften mit Wasseruhren pro m ³ Frischwasserbezug oder pro m ³ verschmutztem Regenwasser	Fr. 1.-
b) Liegenschaften ohne Wasseruhren (<i>Art. 29 Abs. 3</i>) Pauschalpreis pro Einwohnergleichwert	Fr. 40.-
5.2.3. Pauschale für unverschmutztes Abwasser (<i>Art. 29 Abs. 6</i>): Öffentliche/private Strassen, Plätze, Dächer > 100 m ²	Fr. 0.30 pro m ²
Die Abwassergebühren sind mehrwertsteuerpflichtig (zuzüglich 8.1% MwSt.).	

6. Wasser

6.1 Anschlussgebühren

(*Art. 14 Abs. 2 Wasserreglement vom 9. April 1999, Revision vom 12. Dezember 2014*)

Landwirtschaftsbetriebe inkl. 1 Wohnung	Fr. 9 000.-
Wohnbauten inkl. 1 Wohnung	Fr. 9 000.-
Gewerbebauten inkl. 1 Wohnung	Fr. 9 000.-
Gewerbebauten inkl. 1 Betrieb	Fr. 9 000.-
Für jede weitere Wohnung	Fr. 5 500.-
Für jeden weiteren Betrieb	Fr. 2 500.-

6.2 Grundgebühr und Bezugsgebühr

(*Art. 14 Abs. 3 und 4 Wasserreglement vom 9. April 1999, letzte Änderung vom 3. März 2024*)

Grundgebühr (<i>Art. 14, Abs. 3</i>)	pro Wohnung bzw. pro Betrieb	Fr. 110.-
Bezugsgebühr pro m ³ (<i>Art. 14, Abs. 4</i>)	Landwirtschaftsbetriebe bis 300 m ³	Fr. 1.10
	Landwirtschaftsbetriebe ab 301 m ³	Fr. -.55
	Übrige Anschlüsse	Fr. 1.10

Die Wassergebühren sind mehrwertsteuerpflichtig (zuzüglich 2.6% MwSt.).

7. Kurtaxen

(*Art. 5 Kurtaxenreglement vom 12.4.2017*)

Fr. 1.50 pro Erwachsenen/Übernachtung		
Fr. 0.75 pro Kind/Übernachtung (ab 6 bis 18 Jahre)		
Pauschal pro Jahr	Ferienhaus/Ferienwohnung bis und mit 3 Zimmer	Fr. 150.-
	Ferienhaus/Ferienwohnung über 3 Zimmer und bis 5 Zimmer	Fr. 200.-
	Ferienhaus/Ferienwohnung mit mehr als 5 Zimmer	Fr. 250.-
	Pro Wohnwagen/Zelt	Fr. 90.-